

# Humuswirtschaft

&

Kom  Post

---

**1/99**

8. März 1999

5. Jahrgang

ISSN 1432-5896

---

- |   |                 |
|---|-----------------|
| ▶ 355 Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung  | Seite <b>5</b>  |
| ▶ Neue Werbebroschüren für Kompost          | Seite <b>9</b>  |
| ▶ Düngeberatung: Einsatz organischer Dünger | Seite <b>29</b> |

Informationsdienst

## Impressum

### Herausgeber

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.  
BHE - Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

### Redaktion

Dr. Bertram Kehres  
Susanne Breuer  
Kirsten Schulze-Lohne  
Schönhauser Str. 3  
50968 Köln  
Tel: 0221/ 93 47 00-75  
Fax: 0221/ 93 47 00-78  
eMail: BGKeV@t-online.de

### Mitarbeit

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK). Gütegemeinschaften Kompost (GK): Regionen Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. (GK-BBS), Südwest e.V. (GK-SW), Süd e.V. (GK-S), Südost e.V. (GK-SO), Sachsen/Thüringen e.V. (GK-SaTü). Verbände der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE): VHE Nord e.V., VHE Nordrhein-Westfalen e.V., VHE Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V., VHE Sachsen/Thüringen e.V., Landesverband der Bayerischen Komposthersteller e.V. (LBK). Bundesverband Torf und Humuswirtschaft e.V. (BTH). Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGS). Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE). Gütegemeinschaft Bodenverbesserung Baden-Württemberg e.V., Kompost-güteverband Österreich (KGVÖ), Salzburg/Hof.

(AM) Dipl.-Ing. Florian Amlinger, Kompost - Entwicklung und Beratung, Österreich. (BD) Dr. Hans-Georg Brod, BHE, Nienburg. (BG) Dr. Claus Bergs, BMU, Bonn. (BK) Bernhard Krämer, BDE, Köln. (HF) M. Hoffmann, IFB Halle. (HH) Dr. Irmgard Hoverath, W.U.R.M., Viersen. (HN) Michael Huhn, Hessischer Forschungsverbund Abfall, Kassel. (HZ) Carolin Heinzelmann, Biodegma, Stuttgart. (KE) Dr. Bertram Kehres, BGK, Köln. (KI) Christian Klimke, Bauhaus-Universität, Weimar. (KL) Dr. Reiner Kloß, GK-SaTü, Milkel. (MR) Hannelore Martin, GK-BBS, Nächst Neuendorf. (MÜ) Meinhardt Müller, BEKO, Bad Bentheim. (RL) Dr. Rüdiger Rexilius, GGS, Hannover. (RN) Dr. Bernhard Raninger, KGVÖ, Österreich. (SA) Eckehard Schaüz, GK Süd, Geislingen. (SL) Kirsten Schulze-Lohne, BGK, Köln. (VK) Dr. Volker Kunze, Kreiswerke Delitzsch. (WE) Ulrike Wegener, GGS, Hannover.

### Druck Ausgabe Auflage Internet Abonnement

ÖNEL Druck, Köln  
1/99 vom 8. März 1999  
3.500  
ISSN 1432-5896  
<http://www.bionet.net/bgk>  
Jahresabonnement 92,- DM zzgl. MwSt. und Versand.

## Editorial

### Liebe Leserinnen, liebe Leser

Herzlichen Dank sagen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. allen, die uns zum Jahreswechsel Glückwünsche und Kartengrüße übermittelten. Die große Zahl mag ein „Barometer“ sein für die Verbundenheit mit der „betrieblichen Außenstelle für Gütesicherung“, die die Bundesgütegemeinschaft den Mitgliedsunternehmen ist. Die Wertschätzung für die geleistete Arbeit und die gebotene Unterstützung sind wohltuend, in der Hektik des Alltagsgeschäfts bleibt für die „Zwischentöne“ oft nicht viel Zeit. Da wir nicht allen, die an uns gedacht haben, eine persönliche Erwidernung schicken können, möchten wir unseren Dank an dieser Stelle aussprechen.

Inzwischen ist es mit frischem Schwung ins neue Jahr gegangen. Entgegen der hartnäckigen Hoffnung, wird das neue Jahr keineswegs ruhiger und beschaulicher geraten als das vergangene. Man darf im Gegenteil annehmen, daß bestehende Probleme uns weiterbegleiten und neue hinzukommen.

Zu den bestehenden Problemen zählen nach wie vor die mit den neuen abfall- und düngemittelrechtlichen Bestimmungen einhergehenden Verunsicherungen der Erzeuger von Komposten und anderen Sekundärrohstoffdüngern. Der Einzelbetrieb hat im Alltagsgeschäft kaum noch eine Chance zu erkennen, was er alles falsch machen kann. Selbst die Spezialisten in den größeren Unternehmen haben es schwer, noch durchzublicken. Kleine Unternehmen können sich Spezialisten für diesen Zweck erst gar nicht leisten. Den zuständigen Behörden geht es zur Zeit offensichtlich auch nicht viel anders. Mit etwas Humor kann man feststellen, daß das bestehende Vollzugsdefizit zu einer wechselseitigen Orientierungspause beiträgt.

Neue Herausforderungen kommen mit den geplanten Fortschreibungen in den Rechtsverordnungen auf uns zu. Die düngemittelrechtliche Zulassung sämtlicher Sekundärrohstoffdünger endet am 31.10.1999. Sie muß rechtzeitig verlängert werden. Und: der Bundesrat hat mittelfristig die Zusammenfassung von Klärschlammverordnung und Bioabfallverordnung verlangt. Vorgesehen ist das Jahr 2002. Die mit den RAL-Gütesicherungen bestehenden Selbstordnungsmaßnahmen der Hersteller müssen nicht zuletzt deshalb auf den gesamten Stoffbereich der „Bioabfälle“ und der „Sekundärrohstoffdünger“ erweitert werden. Nur so besteht langfristig die Chance, die Erzeugnisse aus der „Abfallecke“ herauszuhalten und ihnen mit anderen Düngemitteln vergleichbare Marktchancen zu eröffnen. Die Chance besteht nur, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen: Hersteller, Verbände, Politik und Verwaltungen sowie die Anwender. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen ein gutes und erfolgreiches neue Jahr!

Dr. Bertram Kehres  
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

# Inhalt

		<b>Seite</b>
<b>Aus den Güte- gemeinschaften</b>	355 Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung	
	1. Quartal 1999: 15 Neuanträge, 5 Urkunden	5
	Untersuchung auf Salmonellen nicht vergessen	6
	Ringversuch Kompost 1999, Stand der Durchführung	7
	Neue Untersuchungsberichte der BGK	
	Update voraussichtlich im März/April	8
	Gütesicherung von Teilmengen nicht möglich	9
	Neu: Werbebroschüre Fertigkompost	9
	Neu: Werbebroschüre Substratkompost	10
	Jahresübersicht des Informationsdienstes Humuswirtschaft & KomPost	10
	BGK-Mitgliederversammlung und Humustag '99	
	Doppelpack zum Spartarif: Jetzt anmelden!	11
	Internationale Pflanzenmesse IPM, BGK präsentiert Substratkompost	12
	Tag der offenen Tür in den Regionen	13
	ARGE Baumusterprüfungen der offenen und überdachten	
	Verfahren der Mietenkompostierung	13
RAL-Gütesicherung für Blumenerde kommt	14	
Stand der Gütesicherung Substratausgangsstoffe	14	
<b>Aus den Verbänden</b>	Erfolgreiche Teilnahme bei „Grüner Woche“	15
	VKS: Neuer Geschäftsführer und neue Anschrift	15
	Drei weitere Kompostierungsanlagen in Betrieb	15
<b>Aus den Unternehmen</b>	Kompostanlage Korschenbroich eingeweiht	16
	W.U.R.M. GmbH im Internet	17
	Gewerbliche Speise- und Kantinenabfälle werden nicht mehr kompostiert sondern verfüttert	17
<b>Aktuelles</b>	Neue EU-Norm zur Geruchsbestimmung	18
	Hygiene: Direkte Prozeßprüfungen in zwei biologischen Abfallbehandlungsanlagen	19
	Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen	19
	Neue Anforderungen an Prüflabore in Sicht	20
	Warendeklaration von Sekundärrohstoffdüngern, Theorie und Praxis	20
	RAL im Internet	21
	Kompost aus Banknoten	21
<b>Recht</b>	Bayern übernimmt UMK-Vorsitz für 1999	22
	Gesetzlicher Klärschlamm-Entschädigungsfonds:	
	Auswirkungen für die Landwirtschaft	22
	Gleichwertigkeit von Gütegemeinschaften	23
	Anzahl von Produktprüfungen zur Hygiene	25
	Zuständige Behörden haben mit der Umsetzung der Befreiungstatbestände begonnen	27
<b>Umwelt und Boden</b>	Bayern will Ausführungsgesetz zum Bodenschutz verabschieden	28
	Europäischer Umweltpreis ausgeschrieben	28

## Inhalt

<b>Anwendung</b>	Düngeberatung: Einsatz organischer Dünger	29
	Komposteinsatz in der Baumschule	31
	Komposteinsatz im Spargelanbau	32
<b>Forschung</b>	Anzucht: Gehölze in KompostKulturSubstraten	33
	Eignung von Komposten für Preßtopfsubstrate mit Berücksichtigung der Phosphatverfügbarkeit	33
	Positive Aspekte - Komposte in Substraten	34
<b>International</b>	Neuer Vorsitzender des FNA 199 - Kompostierung	35
	Komposteinsatz im österreichischen Biolandbau	36
	Entwicklung eines europäischen Abfall-Informations-Netzwerkes „E-WIN“	37
	Stickstoff in Kompost aus Bio-, Garten- und Parkabfällen: Bewertung - Dynamik - Düngewert	37
	Europäische Umweltpolitik auf Deutsch	38
	Projekt zur Klärschlammverwertung in Rußland	39
	Vorbereitung einer EU-Richtlinie für Bioabfälle	
	Korrektur des Beitrages 281.98 der Ausgabe 4/98	39
<b>Für Sie gelesen</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kompakt	40
	Neues Taschenbuch: Entsorgung '99	40
	Tagungsband: Abfallwirtschaft in einem zusammenwachsenden Europa	41
	Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen	41
<b>Veranstaltungen Termine</b>	Fachtagung des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen/Thüringen	42
	Betriebsdatenerfassung und Eigenüberwachung an Kompostanlagen in Österreich	42
	O.R.B.I.T '99 und 2. Humustag der BGK	43
	11. Kasseler Abfallforum	43
	Die Kompostierung im Regelungsdruck	44
	3. Sächsische Bodenschutztage 1999 in Görlitz	44
	Termine	45
<b>Dokumentation</b>	1. Leistungsprofil der RAL-Gütesicherung Kompost	47
	2. Bestellservice	57
<b>Beilagen</b>	1. Vorläufiges Programm der ORBIT '99	
	2. Broschüre Fertigkompost	
	3. Broschüre Substratkompost	
	4. Jahresinhaltsverzeichnis 1998	

## Aus den Gütegemeinschaften

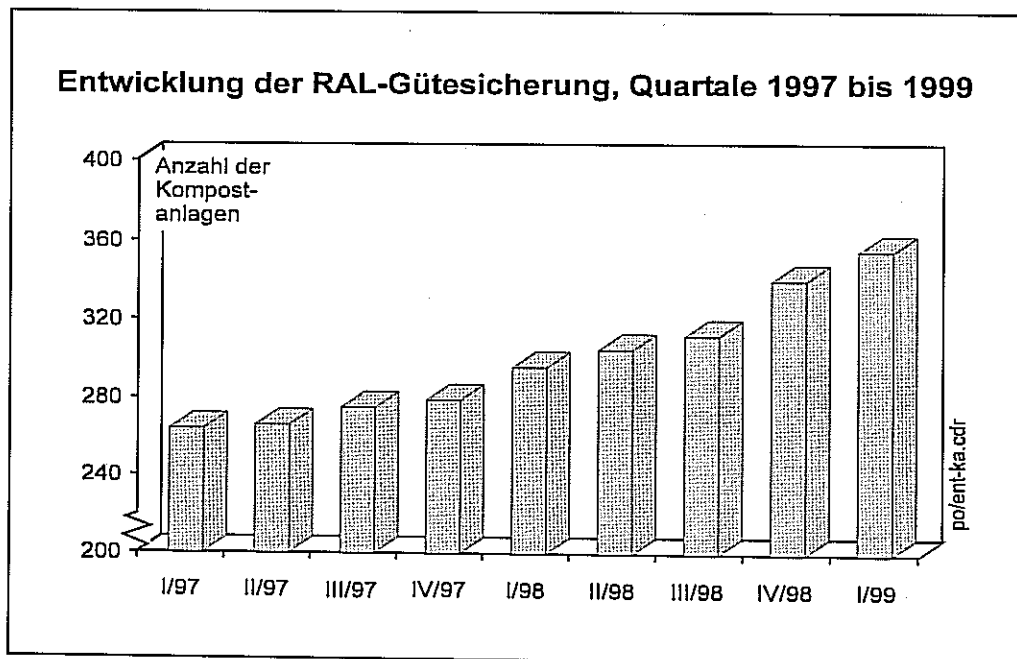
**BGK**  
**Stand der**  
**Gütesicherung**  
  
**1.99**

### 355 Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung 1. Quartal 1999: 15 Neuanträge, 5 Urkunden

Der RAL-Gütesicherung Kompost haben sich inzwischen 355 Kompostanlagen aus allen Bundesländern angeschlossen. Bei schätzungsweise 550 Kompostanlagen in ganz Deutschland entspricht dies einem bundesweiten Organisationsgrad von rund 65 %.

Nach wie vor ist der Organisationsgrad in den alten Bundesländern jedoch deutlich höher als in den neuen Bundesländern. Allerdings ist davon auszugehen, daß sich aufgrund des Inkrafttretens der Bioabfallverordnung (BioAbfV) der Beitritt zur RAL-Gütesicherung auch in den neuen Ländern nunmehr verstärkt und die Betreiber die Befreiungstatbestände, die die BioAbfV für Mitglieder der Gütegemeinschaften vorsieht, nutzen.

Gütesicherungen und RAL-Gütezeichen bestehen in den von der Bioabfallverordnung betroffenen Bereichen derzeit für die Produktgruppen Rinde (RAL-GZ 250), Kompost (RAL-GZ 251) sowie Kultursubstrate (RAL-GZ 252). Weitere RAL-Gütesicherungen sind für die Produktgruppen „Sekundärrohstoffdünger und Bodenverbesserungsmittel“ sowie „Bodensubstrate“ beim RAL beantragt. Hierin inbegriffen ist unter anderem die Gütesicherung von Gärprodukten, d.h. Gärrückständen aus der anaeroben Behandlung von Bioabfällen. Daß die Gütesicherungen nach RAL erfolgreich sind und von den Erzeugern und Anwendern angenommen werden, zeigt nachfolgende Abbildung am Beispiel der RAL-Gütesicherung Kompost.



Allein im letzten Quartal 1/99 hat der Bundesgüteausschuß nach Abschluß der Anerkennungsverfahren nachfolgend genannten Anlagenbetreibern für Ihre Kompostanlagen das RAL-Gütezeichen GZ 251 verliehen:

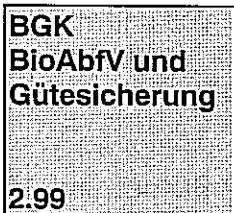
## Aus den Gütegemeinschaften

LTU Verarbeitungs- und Dienstleistungs GmbH, Anlage 1066 Reinberg, DRL Dienstleistung, Recycling, Landschaftsbau GmbH, Anlage 2026 Dessau, Rethmann Entsorgungswirtschaft -Region West-, Anlage 3056 Lünen, GAS GmbH, Anlage 4070 Altenkirchen, Bühler GmbH, Anlage 5044 Lörrach.

Darüber hinaus haben im 1. Quartal 1999 folgende 15 Kompostanlagen Antrag auf RAL-Gütesicherung gestellt und damit die regelmäßige Güteüberwachung gemäß § 11 Absatz 3 BioAbfV aufgenommen:

EWE Energieversorgung Weser-Ems AG, Anlage 1073 Rodenkirchen, RO-KOM GmbH, Anlage 1074 Groß-Roge, Stadt Osnabrück, Anlage 1075 Heger-Friedhof, Stadt Wolfsburg, Anlage 1076 Wolfsburg, Nording. Kompost GmbH, Anlage 1077 Kirchspiel Garding, Parac Recycling GmbH, Anlage 2036 Gröben, BLG Kompostbörse GmbH, Anlage 2037 Groß Rodensleben, UP GmbH Anlagen MUST Swisttal-Miel 3057 und Buisdorf 3058, W.U.R.M. GmbH, Anlage 3059 Essen, Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH, Anlage 3060 AEZ Asdonkshof, BioSaar GmbH, Anlage 4082 Lockweiler, KGH Umweltservice GmbH, Anlage 5052 Obersontheim, KAL GbR mbH, Anlage 7040 Göhren, LAV Landwirtschaftliches Verwertungszentrum Markranstädt GmbH, Anlage 7041 Thronitz.

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/93470075, Fax: 0221/93470078 (KE)



## Untersuchung auf Salmonellen nicht vergessen

Mit Inkrafttreten der Bioabfallverordnung (BioAbfV) am 01.10.1999 wurden Bioabfallbehandler verpflichtet, ihre Endprodukte (Kompost oder Gärrückstände) unter anderem auf das Vorhandensein von Salmonellen sowie keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile zu untersuchen (§ 3 Absatz 4 Nr. 3 BioAbfV). Während das Vorhandensein keimfähiger Samen und Pflanzenteile in der Vergangenheit bereits im Rahmen der RAL-Gütesicherung regelmäßig untersucht worden ist, sind Endproduktprüfungen auf Salmonellen auch im Rahmen der Gütesicherung neu.

Die Bundesgütegemeinschaft hat die Betreiber gütegesicherter Kompostanlagen entsprechend darauf hingewiesen, daß die Verträge mit den Prüflaboren auf den Untersuchungsparameter Salmonellen zu erweitern sind. Die Bundesgütegemeinschaft geht davon aus, daß die Umstellung der Verträge nach Inkrafttreten der BioAbfV im 4. Quartal 1998 erfolgt ist, so daß die regelmäßigen Untersuchungsbefunde auf Salmonellen spätestens ab Januar 1999 erwartet werden können. Bitte beachten Sie hierzu auch Seiten 25-26.

Ab Januar 1999 hat die Bundesgütegemeinschaft den Parameter Salmonellen daher in die quartalsweise Dokumentation der Güteüberwachung aufgenommen. Fehlende Untersuchungen auf Salmonellen werden damit in der Vollzugskontrolle der Gütesicherung ausgewiesen und ebenso geahndet, wie das Fehlen anderer Qualitätsparameter. (KE)

## Aus den Gütegemeinschaften

133  
teilnehmende  
Labore

3.99

### Ringversuch Kompost 1999 Stand der Durchführung

Der im Informationsdienst Humuswirtschaft & KomPost 3/98 angekündigte Ringversuch zur Analyse von Kompost ist inzwischen erfolgt. Probenversand war der 18.01.1999. Zum Versand kamen eine aufbereitete Trockenprobe sowie eine Frischprobe von mittelkörnigem Frischkompost. An dem Ringversuch haben 133 Labore aus Deutschland (113) Österreich (17) sowie den Niederlanden, Luxemburg und Norwegen (3) teilgenommen. Wie bereits die Ringversuche 1993 und 1995 wurde die Durchführung des Ringversuches 1999 an Prof. Dr. W. Bidlingmaier, Bauhausuniversität Weimar, vergeben.

Rückmeldefrist für die Untersuchungsergebnisse war der 19.02.1999. Nach Aufbereitung und statistischer Verrechnung der eingegangenen Daten wird sich Ende März die vom Bundesgüteausschuß eingesetzte Arbeitsgruppe mit der Auswertung und Beurteilung sowie dem Bewertungsmaßstab für die Anerkennung der Prüflabore befassen. Der Expertengruppe gehören unter Leitung des Obmanns Prof. Dr. W. Bidlingmaier die Herren Prof. Dr. P. Fischer (FH Weihenstephan), Dr. H. Schaaf (LUFA Kassel), Dr. H. Meyer-Spasche (IfBU Bohlsen) sowie Dr. B. Raninger (KGVÖ-Österreich) an. Mit der Feststellung der Ergebnisse sowie einer vorläufigen Liste anerkannter Prüflabore ist im April zu rechnen. Der Abschlussbericht wird für Mai 1999 erwartet.

Gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 BioAbfV müssen die nach der Bioabfallverordnung durchzuführenden Untersuchungen durch eine unabhängige und von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle durchgeführt werden. Voraussetzung der Benennung von Prüflaboren ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen (vgl. Anhang 3 Nr. 3 BioAbfV).

Die Bundesgütegemeinschaft hat den Umweltministerien des Bundes und der Länder am 19.11.1998 angezeigt, daß der 3. Ringversuch zur Analyse von Kompost im Januar 1999 durchgeführt wird und daß er den Anforderungen der BioAbfV entspricht. Unbeschadet der hoheitlichen Zuständigkeit der Länder können die zuständigen Behörden das nach Maßgabe der Ergebnisse des Ringversuches aktualisierte „Verzeichnis anerkannter Prüflabore“ bei der Benennung zuständiger Prüflabore daher berücksichtigen. Die Anerkennung des Verzeichnisses der Prüflabore ist auch für die Durchführung der RAL-Gütesicherung Kompost entscheidend, da die Anlagenbetreiber verpflichtet sind, im Rahmen der RAL-Gütesicherung ausschließlich die im Ringversuch zugelassenen Prüflabore zu beauftragen.

Bis zur Beschlußfassung und Veröffentlichung des neuen Verzeichnisses anerkannter Prüflabore gilt noch das „alte“ Verzeichnis anerkannter Prüflabore auf Basis des Ringversuches 1995. Den Abschlussbericht dieses letzten Ringversuches haben die Umweltministerien des Bundes und der Länder zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung dieser Prüflabore gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 BioAbfV erhalten.

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/93470075, Fax: 0221/93470078. (KE)



## Aus den Gütegemeinschaften

BGK  
Achtung  
Prüflabore

4:99

### Neue Untersuchungsberichte der BGK Update voraussichtlich im März/April

Voraussichtlich im März/April 1999 liefert die Bundesgütegemeinschaft das angekündigte neue Update zur Erstellung von Untersuchungsberichten im Rahmen der RAL-Gütesicherung an die anerkannten Prüflabore kostenfrei aus.

Das Software-Programm ZAS-Labor erstellt einen Standarduntersuchungsbericht für Kompostanalysen. Der Untersuchungsbericht besteht wie auch schon in den vorhergegangenen Versionen aus den Teilen „Probenahmeprotokoll“, „Analyseergebnisse“ und „Informationen zur untersuchten Charge“ (vgl. Informationsdienst 2/98, S. 144-146).

In der neuen Version des Untersuchungsberichtes werden Probenahmeprotokoll und Analyseergebnisse automatisch auf die Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) geprüft und die Erzeugnisse entsprechend den in der Verordnung vorgesehenen Grenzwerten für Aufwandmengen von 30 bzw. 20 Tonnen je ha in 3 Jahren ausgewiesen. Der bereits in der vorhergegangenen Versionen enthaltene automatische Abgleich mit den Vorgaben der Düngemittelverordnung (Prüfkriterien der Düngemittelverkehrskontrolle) sowie der Abgleich mit den Vorgaben des RAL-Gütezeichens wird nunmehr mit einem dritten Abgleich nach den Vorgaben der BioAbfV ergänzt.

Die Untersuchungsbericht-Formulare dürfen nur von den anerkannten Laboren und ausschließlich für die Ausweisung von Untersuchungsergebnissen im Rahmen der RAL-Gütesicherung verwendet werden. Die Verwendung der Untersuchungsbericht-Formulare durch nicht zugelassene Prüflaboratorien ist unzulässig. Analysen im Rahmen der RAL-Gütesicherung **müssen** auf den vorgegebenen Untersuchungsberichten (per E-Mail, Pendeldiskette oder Ausdruck) übermittelt werden. Jeweils laborspezifische Untersuchungsberichte können nicht angenommen werden.

Bei der Erstellung des Untersuchungsberichtes ist zu beachten, daß der Laborverantwortliche im Unterschriftsfeld auf Seite 2 grundsätzlich seinen Namen eingibt. Dies ist nicht nur deshalb erforderlich, weil Unterschriften häufig nicht leserlich sind. Bei der Übertragung per E-Mail oder Pendeldiskette, wo eine Unterschrift nicht erfolgen kann, gilt der eingegebene Name als rechtskräftige Unterschrift. Mit dem Namen des Laborverantwortlichen werden nicht nur die Analyseergebnisse abgezeichnet, sondern auch die ordnungsgemäße Durchführung der Probenahme im Auftrag des Laborverantwortlichen. Zur Probenahme gehört unter anderem die Prüfung der Ergebnisse der indirekten Prozeßprüfung nach Kapitel V 1.4 des Methodenbuches.

Änderungs- und Verbesserungsvorschläge für die bei den Laboren eingeführte Software der RAL-Gütesicherung nimmt die Bundesgütegemeinschaft nach wie vor jederzeit gerne entgegen. (KE)

## Aus den Gütegemeinschaften

BGK  
Gütesicherung

5.99

### Gütesicherung von Teilmengen nicht möglich

Nach den Güte- und Prüfbestimmungen zum RAL-Gütezeichen Kompost ist jeweils die gesamte gütesicherbare Produktion in die Gütesicherung einzubeziehen. Eine Gütesicherung nur von Teilmengen ist daher nicht möglich. Die Bundesgütegemeinschaft erfaßt die im aktuellen Überwachungsjahr für die Gütesicherung zugrunde zu legende Menge an Kompostrohstoffen mit dem jährlichen Betriebsfragebogen. Die dort für das aktuelle Überwachungsjahr angegebene „voraussichtliche Inputmenge“ ist Grundlage der Gütesicherung und ausschlaggebend für die Anzahl der in Auftrag zu gebenden Untersuchungen.

Auch die nach der Bioabfallverordnung durchzuführende Anzahl an Untersuchungen bemißt sich § 4 Absatz 5 BioAbfV auf die Gesamtmenge der eingesetzten Kompostrohstoffe. Sie ist mit der Anzahl der im Rahmen des Überwachungsverfahrens zum RAL-Gütezeichen durchzuführenden Untersuchungen identisch.

Soweit sich die zu Beginn des Jahres im Betriebsfragebogen angegebene voraussichtlich Jahresinputmenge im Überwachungsjahr erhöht, muß die aktualisierte Menge der Bundesgütegemeinschaft mitgeteilt und die Untersuchungshäufigkeit entsprechend angepaßt werden. Soweit im Rahmen der Güteüberwachung festgestellt wird, daß nur Teilmengen zur Gütesicherung gemeldet sind, ist die Bundesgütegemeinschaft zu entsprechenden Ahndungsmaßnahmen verpflichtet. (KE)

BGK  
Faltblatt  
bestellen

6.00

### Neu: Werbebroschüre Fertigkompost

Eine ansprechende Werbebroschüre für das Produkt Fertigkompost stellt die Bundesgütegemeinschaft für Mitglieder und andere interessierte Personen und Organisationen zur Verfügung.

Das vierseitige kartonierete Faltblatt im Format DIN A4 enthält in kurzen Stichpunkten die wesentlichen Produktinformationen und Anwendungszwecke. Rückseitig ist ein Auszug der wichtigsten anwendungsbezogenen Qualitätsmerkmale aufgeführt. Die Broschüre zielt auf Anwendergruppen des Gartenbaus und des Landschaftsbaus ab. Zahlreiche Farbbilder machen die Broschüre nicht nur inhaltlich sondern auch optisch attraktiv. Die Broschüre eignet sich besonders für Hersteller von Fertigkomposten mit RAL-Gütezeichen, die die Broschüre an interessierte Kunden ausgeben oder auf Veranstaltungen oder Messen verwenden wollen. Zu diesem Zweck ist rückseitig ein **freies Adressfeld für die Firmenadresse** vorgesehen.

Ein Musterexemplar der vierseitigen Broschüre in Format DIN A4 ist in diesem Informationsdienst eingelegt (nur BGK-Mitgliederverteiler) oder kann bei der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft angefordert werden. Bis 50 Exemplare kostet die Broschüre 1,50 DM, bis 100 Exemplare 1,30 DM bis 300 Exemplare 1,10 DM und ab 300 Exemplare 1,00 DM je Stück.

Bezug: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

## Aus den Gütegemeinschaften

BGK  
Faltblatt  
bestellen

7.99

### Neu: Werbebroschüre Substratkompost

Für das seit 1998 gütesicherbare neue Produkt „Substratkompost“ stellt die Bundesgütegemeinschaft für interessierte Hersteller eine Werbebroschüre zur Verfügung.

Substratkompost ist ein spezieller Fertigkompost, der bei der Herstellung von Kultursubstraten als Mischkomponente eingesetzt wird. Wesentliche Merkmale dieses Qualitätsproduktes sind begrenzte Gehalte an Pflanzennährstoffen und Salzen sowie die Überprüfung der Stickstoffdynamik.

Das vierseitige kartonierete Faltblatt im Format DIN A4 beschreibt in kurzen Stichpunkten Möglichkeiten und Vorteile der Verwendung von Substratkompost bei der Herstellung von Kultursubstraten. Substratkompost ist ein Produkt, welches vor allem dem Erwerbsgartenbau angeboten wird. Auch gewerbliche Hersteller von Kultursubstraten kann mit dem Produkt „Substratkompost“ eine zuverlässige Mischkomponente und Sicherheit für Kompost in Kultursubstraten geboten werden.

Die vierseitige Werbebroschüre in Format DIN A4 ist mit zahlreichen Farbfotos ansprechend gestaltet. Rückseitig ist ein Auszug der wichtigsten Qualitätsmerkmale aufgeführt. Ein **freies Adressfeld für Firmenadressen** ermöglicht den individuellen Einsatz für Kundenwerbung, Veranstaltungen und Messen. Ein Musterexemplar ist diesem Informationsdienst eingelegt (nur BGK-Mitgliederverteiler) oder kann bei der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft angefordert werden. Bis 50 Exemplare kostet die Broschüre 1,50 DM, bis 100 Exemplare 1,30 DM bis 300 Exemplare 1,10 DM und ab 300 Exemplare 1,00 DM je Stück.

Bezug: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

Beilage  
H&K 1998

8.99

### Jahresübersicht des Informationsdienstes Humuswirtschaft & KomPost

Dieser Ausgabe der Humuswirtschaft & KomPost liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1998 bei. In übersichtlicher Form sind die in den vier Ausgaben erschienen Artikel nach Rubriken und Erscheinungsdatum geordnet. Die Angabe der Seitenzahl ermöglicht das schnelle Auffinden eines Artikels in dem entsprechenden Heft.

Schwerpunkt des vergangenen Jahres war die Bioabfallverordnung, die dementsprechend auch eine eigene Rubrik im Jahresinhaltsverzeichnis einnimmt. Ganz neu hinzugekommen ist seit der Ausgabe 2/98 die Rubrik „Suche/Biete“. Hier besteht für ordentliche und fördernde Mitglieder die Möglichkeit untereinander Inputstoffe, Fertigprodukte, Geräte und Maschinen, Kooperationspartner, Beratung etc. anzubieten bzw. zu suchen. (SL)

## Aus den Gütegemeinschaften

BGK  
MV und  
Humustag '99  
3.9.1999  
9.99

### BGK-Mitgliederversammlung und Humustag '99 Doppelpack zum Spartarif: Jetzt anmelden!

Die Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) findet dieses Jahr bereits am 3. September 1999 in Weimar statt. Als fachliche Begleitveranstaltung zur Mitgliederversammlung richtet die Bundesgütegemeinschaft den Humustag aus, der als „Deutscher Humustag“ auch Bestandteil der ORBIT, der internationalen Tagung über biologische Abfallbehandlung und Umwelt vom 2.-4. September 1999 in Weimar ist.

Mitglieder der Gütegemeinschaften Kompost, die sich zur Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft anmelden, können an dem am selben Tag stattfindenden Humustag zu einem besonders günstigen Tarif teilnehmen. Ein geselliger Abend, der am 2. September 1999 stattfindet, ist hierin inbegriffen.

Im Rahmen des Humustages der Bundesgütegemeinschaft werden folgende Themen präsentiert:

- Sekundärrohstoffdünger aus Gärrückständen
- Sekundärrohstoffdünger aus Kompost
- KompostKulturSubstrate
- Bodensubstrate aus Kompost
- düngemittelrechtliche Rahmenbedingungen
- abfallrechtliche Rahmenbedingungen
- Deregulierung und Selbstordnungsmaßnahmen der Hersteller
- Generaldiskussion über rechtliche Rahmenbedingungen

Mitglieder der Gütegemeinschaften, die sich zur Mitgliederversammlung und damit zusammenhängend zum geselligen Abend sowie dem Humustag anmelden wollen, werden gebeten, ausschließlich die dafür vorgesehenen Anmeldeunterlagen zu verwenden.

**Diese Anmeldeunterlagen (Voranmeldung zur Mitgliederversammlung mit Begleitveranstaltungen) erhalten die Mitglieder der Gütegemeinschaften von Ihrer jeweiligen Gütegemeinschaft direkt zugesandt. Von formlosen Voranmeldungen bitten wir daher abzusehen.**

Dieses Angebot gilt ausschließlich für Mitglieder der Gütegemeinschaften Kompost, die an der Mitgliederversammlung und den o.g. Begleitveranstaltungen teilnehmen wollen. Nicht-Mitglieder der Gütegemeinschaften oder Mitglieder, die an der gesamten ORBIT und allen Veranstaltungen teilnehmen wollen, müssen sich daher in jedem Fall über das Tagungsbüro in Weimar anmelden.

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

## Aus den Gütegemeinschaften

BGK/IPM

10.99

### Internationale Pflanzenmesse IPM BGK präsentiert Substratkompost

Mit ihrem ersten Auftritt auf der internationalen Pflanzenmesse (IPM) vom 29.-31.1.1999 hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) Substratkompost als Mischkomponente für Kultursubstrate vorgestellt. Die in Essen stattfindende IPM ist die Leitmesse des Erwerbsgartenbaus. Die Präsenz der BGK auf dieser Messe ist Signal für die stärkere Ausrichtung auf die Abnehmer RAL-gütesicherter Komposte in dieser Branche.

Substratkompost ist ein spezieller Kompost, der bei der Herstellung von Kultursubstraten als Mischkomponente eingesetzt wird. Wesentliche Merkmale dieses Qualitätsproduktes sind begrenzte Gehalte an Pflanzennährstoffen und Salzen sowie die Überprüfung der Stickstoffdynamik. Der Anteil der Erzeugung von Substratkompost nimmt bei den Kompostherstellern in dem Maße zu, wie dieses spezifische Produkt von den Herstellern von Kultursubstraten und Blumenerden nachgefragt wird. Vorteile von Substraten mit Kompost sind:

- gutes Nährstoffbindungsvermögen und hohe Sorptionsfähigkeit,
- bessere Wiederbenetzbarkeit von Kompost-Torf-Substraten,
- ausgewogene Gehalte an Pflanzennährstoffen inkl. Spurenelemente,
- phytosanitäre Eigenschaften, die zur Pflanzengesundheit beitragen.

Auch Umweltaspekte sprechen für den Einsatz von Kompostkultursubstraten. So bringt der Einsatz von Torfersatzstoffen beim „grünen Zertifikat“ für umweltgerechten Zierpflanzenbau Pluspunkte. Bei Pflanzenkulturen, die den Einsatz von Torfersatzstoffen erlauben, sollte von deren Einsatz Gebrauch gemacht werden, so die Richtlinie, die von der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg erarbeitet und nunmehr für die Anwendung auf Bundesebene unter Beteiligung des Bundesverbandes Zierpflanzen (BVZ) sowie des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG) erweitert worden ist.

Ausschlaggebend für die Akzeptanz von Substratkomposten im Erwerbsgartenbau ist jedoch in erster Linie die gemeinsam mit den Anwendern im RAL-Verfahren erarbeiteten Qualitätsanforderungen sowie der inzwischen in zahlreichen Forschungsvorhaben der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) erbrachten Nachweise, daß Substratkomposte in Kompostkultursubstraten bis zu einem Anteil von 40 Vol.-% auch für empfindliche Pflanzen sicher eingesetzt werden können. (KE)

RGK Süd

11.99

### Adressänderung der Gütegemeinschaft Kompost Region Süd

Die Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V. ist ab sofort unter folgender neuen Anschrift erreichbar:

Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V.  
Seitenstr. 47, 73312 Geislingen  
Tel.: 07331/690948, Fax: 07331/690953. (SA)

## Aus den Gütegemeinschaften

Komposttag  
im Süden

12.99

### Tag der offenen Tür in den Regionen

Die Aktivität der einzelnen Betreiber von Kompostierungsanlagen, einen „Tag der offenen Tür“ zu veranstalten, ist von den Gütegemeinschaften Kompost Region Süd (Baden-Württemberg), Südost (Bayern), Südwest (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) aufgegriffen worden. Es ist beabsichtigt, in den genannten Regionen nunmehr einen gemeinsamen „Komposttag“ am **29./30. Mai** durchzuführen. Dieser Komposttag soll auch ein Tag der offenen Tür in den Kompostanlagen sein.

Hierzu wird professionelle Unterstützung durch ein Presseinformationsbüro sowie Herrn Prof. Dr. Werner Ziegler, Fachhochschule Nürtingen, Standort Geislingen, Fachgebiet Unternehmensführung, geboten. Zur Zeit wird das Konzept erarbeitet.

Soweit sich andere Regionen oder Betreiber für das Konzept interessieren und dieses anwenden wollen, können weitere Informationen über die Regionalberater bzw. die Geschäftsstellen der beteiligten Gütegemeinschaften erfragt werden.

Weitere Information: Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V., Seitenstr. 47, 73312 Geislingen, Tel.: 07331/690948, Fax: 07331/690953. Ansprechpartner: Herr Schauz. (SA)

RGKs  
Hygiene-  
prüfungen

13.99

### ARGE Baumusterprüfungen der offenen und überdachten Verfahren der Mietenkompostierung

Die regionalen Gütegemeinschaften Kompost haben eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) für Baumusterprüfungen und Konformitätsprüfungen der offenen und offen/überdachten Verfahren der Mietenkompostierung gebildet. Veranlassung ist die Bioabfallverordnung. Nach § 3 BioAbfV kann die zuständige Behörde von einer direkten Prozeßprüfung absehen, wenn das eingesetzte Verfahren (Baumuster) in den letzten 5 Jahren an anderer Stelle bereits geprüft worden ist und festgestellt wird, daß mit dem bereits geprüften Verfahren Konformität vorliegt.

Da es für die Verfahren der offenen und offen/überdachten Mietenkompostierung keine Systemhersteller gibt, die Baumusterprüfungen beauftragen, haben sich die Betreiber solcher Anlagen zusammengeschlossen um die gängigsten Verfahren einer Baumusterprüfung unterziehen zu lassen. Da sich bereits über 100 Anlagenbetreiber der ARGE angeschlossen haben, belaufen sich die zu erwartenden Kosten derzeit auf deutlich unter 2.500,-- DM je Anlage. Jede weitere Beteiligung von Betreibern von Verfahren der offenen und offen/überdachten Mietenkompostierung an der ARGE senkt die Kosten weiter. Interessenten können sich an die zuständige Regionalberatung (Regionalberater der Bundesgütegemeinschaft Kompost) oder an die nachfolgende Adresse wenden.

Weitere Information: Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V., Seitenstr. 47, 73312 Geislingen, Tel.: 07331/690948, Fax: 07331/690953. Ansprechpartner: Herr Schauz. (SA)

## Aus den Gütegemeinschaften

GGG

14.99

### RAL-Gütesicherung für Blumenerde kommt

Auf einer Informationsveranstaltung der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. wurden Ende Februar den Herstellern von Blumenerden ein Entwurf der Gütekriterien für Blumenerden vorgestellt und diskutiert. Dieser Entwurf wird im Frühjahr im Rahmen des RAL-Anerkennungsverfahrens den Fach- und Verkehrskreisen (u.a. Gartenbau- und Verbraucherorganisationen) zur Stellungnahme vorgelegt. Mit der Genehmigung der Gütesicherung durch den RAL wird Ende diesen Jahres gerechnet.

Hintergrund für dieses Gütesicherungsvorhaben ist, daß durch die neutrale Überwachung der Gütegemeinschaft ein Höchstmaß an gesicherter Qualität angeboten werden kann. Die Gütekriterien, die nun festgelegt werden, gewährleisten dem Verbraucher eine hohe Anwendungssicherheit. Hierzu werden künftig in der Blumenerde für das Pflanzenwachstum wichtige Kriterien wie pH-Wert, Salz- und Nährstoffgehalte regelmäßig überprüft. Auch ist u.a. eine Überprüfung des Unkrautbesatzes und der Pflanzenverträglichkeit vorgesehen. Die Produktüberwachung erfolgt im Rahmen der Gütesicherung neutral und firmenunabhängig. RAL-gütesicherte Blumenerden werden mit einem Gütezeichen gekennzeichnet. Dies dokumentiert dem Verbraucher die Einhaltung der Qualitätsstandards.

Ansprechpartner: Ulrike Wegener und Dr. Rüdiger Rexilius, Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V., Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, Tel.: 0511/4005-254, Fax: 0511/4005-255. (WE)

GGG

15.99

### Stand der Gütesicherung Substratausgangsstoffe

Der technische Fachausschuß der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau (GGG) hat in seiner Sitzung am 10.12.1998 die zur Gütesicherung Substratausgangsstoffe eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet. Die Antworten sind an den RAL zurückgesandt worden. Die Zulassung durch den RAL wird für Frühjahr 1999 erwartet. Als RAL-gütesicherte Substratausgangsstoffe stehen damit künftig zur Verfügung:

- Hochmoortorfe (RAL-GZ 253)
- Holzfasern (RAL-GZ 253).

Daneben steht als weiterer gütesicherter Ausgangsstoff Substratkompost (RAL-GZ 251) zur Verfügung, der nach Anhörung der Fach- und Verkehrskreise vom RAL im Januar 1998 bereits anerkannt wurde.

Die Gütesicherung von Hochmoortorfen und Holzfasern erfolgt bei der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau (GGG), die Gütesicherung von Substratkompost bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK).

Weitere Informationen: Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V., Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, Tel.: 0511/4005-254, Fax: 0511/4005-255. Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (RL/KE)

## Aus den Verbänden

VHE BBS  
RGK BBS

16.99

### Erfolgreiche Teilnahme bei „Grüner Woche“

Die regionale Gütegemeinschaft (RGK) und der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt melden eine erfolgreiche Teilnahme an der Grünen Woche 1999 in Berlin im Januar. Am gemeinsamen Messestand konnten zahlreiche Gespräche mit Anwendern von Kompostprodukten geführt und Kontakte zu Mitgliedsunternehmen vermittelt werden. Schwerpunkt der fachlichen Diskussionen bildete die Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Besonders große Resonanz fand die begleitende Vortragsveranstaltung zu dem Thema „Umgang mit der Bioabfallverordnung - Bodenschutzgerechte Anwendung von Bioabfallkomposten in der Landwirtschaft und im Landschaftsbau“. Experten aus Behörden, der Wissenschaft und der regionalen Gütegemeinschaft referierten zu den Themen:

- Rechtsgrundlagen der Bioabfallfassung und -verwertung nach Erlass der BioAbfV
- Bioabfallkompostierung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung der Qualitätseigenschaften von Kompost
- Darstellung der „guten fachlichen Praxis“ bei der Anwendung von Kompost
- Phytohygienische Aspekte bei der Kompostierung und Kompostanwendung

Mit mehr als 80 Teilnehmern war die Vortragsveranstaltung trotz reichhaltigem Messeangebot gut besucht. (MR)

VKS

17.99

### VKS: Neuer Geschäftsführer und neue Anschrift

Der Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. (VKS) in Köln gibt bekannt, daß Herr Dipl.-Geogr. **Gert Krüger** ab dem 1.1.1999 die Aufgaben des Geschäftsführers des VKS übernommen hat. Die VKS-Geschäftsstelle ist seit dem 1.1.1999 unter folgender neuen Adresse erreichbar:

Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. (VKS)  
Brohler Str. 13, 50968 Köln  
Tel.: 0221/3770-385 und -395, Fax: 0221/3770-371  
Email: vks-verband@netcologne.de. (SL)

BIODEGMA

18.99

### Drei weitere Kompostierungsanlagen in Betrieb

Wie die Firma BIODEGMA (Gesellschaft für umwelttechnische Anlagen und Verfahren mbH) aus Stuttgart mitteilt, konnten in der 2. Jahreshälfte 1998 drei neue Kompostieranlagen in Betrieb genommen werden.

Die Kompostanlage Schönau in Wiesenburg mit einer Kapazität von 20.000 Mg/a wird vom Wertstoffzentrum Zwickauer Land GmbH betrieben.



## Aus den Unternehmen

Die Kompostanlage Burgdorf mit dem Standort Deponie Burgdorf hat ebenfalls eine Kapazität von 20.000 Mg/a und wird von der Abfallentsorgungsgesellschaft Landkreis Hannover mbH in Laatzen betrieben. Die dritte Anlage, die im 2. Halbjahr 1998 in Betrieb genommen wurde, ist die Kompostanlage Herberg in Obersontheim. Betreiber ist die KGH Umweltservice GmbH. Die Kapazität der Anlage beträgt 25.000 Mg/a. Die Kapazitäten aller drei Anlagen sind nach BImSchG genehmigt.

Alle Anlagen arbeiten nach dem BIODEGMA Rotteverfahren. In geschlossenen, gesteuerten und druckbelüfteten Rotteboxen findet eine 3-wöchige Intensivrotte statt. Die Boxen sind mit einer automatischen Flügeldachkonstruktion mit semipermeabler Abdeckmembran überdacht. Anschließend durchläuft das Material eine 4-wöchige Nachrotte in ebenfalls gesteuerten, belüfteten Rotteboxen bzw. auf Rotteflächen.

Die Überwachung des gesamten Rotteprozesses sowie das Anlagenmanagement erfolgt über ein Dokumentations- und Auswertungsprogramm. Das Ergebnis dieses Prozesses ist nach Siebung und Störstoffentfrachtung qualitativ hochwertiger Kompost, der zum Verkauf angeboten wird.

Weitere Informationen: BIODEGMA Gesellschaft für umwelttechnische Anlagen und Verfahren mbH, Augustenstr. 55, 70178 Stuttgart, Tel.: 0711/6155360, Fax: 0711/61553625. (HZ)

W.U.R.M.

19.99

### Kompostanlage Korschenbroich eingeweiht

Am 15. Januar 1999 wurde die neue Kompostanlage im Kreis Neuss eingeweiht. Mit der neuen Kompostanlage wird die derzeit betriebene offene Mietenkompostierung auf der Deponie Neuss aufgegeben. Geplant wurde die rund 40 Mio. DM teure Anlage von dem Mönchengladbacher Unternehmen U.T.G. (Gesellschaft für Umwelttechnik mbH).

In der Kompostierungsanlage wird die Fa. W.U.R.M. GmbH als Betreiber der Anlage jährlich 40.000 t Grünabfälle und Bioabfälle aus der „Braunen Tonne“ zu Kompost verarbeiten. In der Anlage sind 20 Mitarbeiter im dreischichtigen Betrieb beschäftigt.

Das vorsortierte und zerkleinerte biogene Material wird in der Rottehalle auf Mieten aufgesetzt. Zur Gewährleistung optimaler Rottebedingungen wird das Material innerhalb des 9-wöchigen Rotteprozesses mehrfach umgesetzt und aktiv belüftet. Damit sind gute Voraussetzungen für die Produktion von qualitativ hochwertigen Kompostprodukten gegeben.

Die Qualität der erzeugten Komposte wird kontinuierlich durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. überwacht und durch das RAL-Gütezeichen ausgewiesen.

Nähere Informationen: W.U.R.M. GmbH, Düsseldorfer Str. 19, 41749 Viersen, Tel.: 02162/969-816, Fax: 02162/969-777. (HH)

## Aus den Unternehmen

W.U.R.M.

20.99

### W.U.R.M. GmbH im Internet

Die W.U.R.M. GmbH aus Viersen präsentiert sich seit kurzem mit einer eigenen Homepage im Internet. Unter der Adresse <http://www.wurm-gmbh.de> können nicht nur allgemeine Informationen über das Unternehmen abgefragt werden, sondern auch Angaben zur Kompostproduktion, zu Kompostqualitäten und zur Anwendung von Komposten in den Bereichen Landwirtschaft, Weinbau, Garten- und Landschaftsbau und Hobbygartenbau.

Unter der Rubrik „Aktuelles“ werden aktuelle Informationen, beispielsweise Aktionswochen bekannt gegeben. Auskünfte und Informationsmaterialien können über die Email Adresse [info@wurm-gmbh.de](mailto:info@wurm-gmbh.de) direkt von der Internet-Seite aus angefordert werden. (HH)

Kreiswerke  
Delitzsch

21.99

### Gewerbliche Speise- und Kantinenabfälle werden nicht mehr kompostiert sondern verfüttert

Geringe Menge von Küchen- und Speiseabfällen aus Haushalten, die auch von Tieren stammende Erzeugnisse enthalten, können in Übereinstimmung mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie der regionalen Abfallsatzung als Bestandteil der Biotonne erfaßt, kompostiert und entsprechend verwertet werden.

Wird die „geringe“ Menge, die auf eine für einen 4-Personen-Haushalt typische Menge festgelegt ist, jedoch überschritten, wie dies bei allen gewerblichen und gastronomischen Erzeugern der Fall ist, dann muß die Entsorgung den Forderungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Rechnung tragen. Das heißt praktisch, die gewerblichen Küchen- und Speiseabfälle sind in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einer nach gleichen Grundsätzen genehmigten Anlage zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Behandlung erfordert daher auch in Kompostierungs- oder Biogasanlagen eine Erhitzung nach den Ausführungshinweisen zur Viehverkehrsverordnung § 24a. Danach müssen sie eine Stunde auf mindestens 90 °C erhitzt werden. Eine derartig vorgeschaltete Erhitzungsanlage ist aber nicht nur vom technischen Niveau und Handling eine eigenständige und komplizierte Anlage. Die in ihr erhitzten Küchen- und Kantinenabfälle können auch nicht mehr ohne weiteres mit Struktur- und anderem Kompostinputmaterial gemeinsam kompostiert werden. Es müßte für das dickflüssige Material nämlich eine eigene Mischtechnologie gebaut werden. Weitere Probleme ergeben sich dadurch, daß zusätzliches Strukturmaterial nötig wird und erhebliche Geruchsprobleme auftreten können. Darüber hinaus wird die Qualität des Kompostes durch die Aufsatzung negativ beeinflusst.

Die Kreiswerke Delitzsch GmbH errichteten deshalb für die genannten Abfälle eine moderne Anlage zur Aufbereitung von Küchen- und Speiseabfällen sowie weiteren Rückständen der Lebensmittelindustrie als Futtermittel.

## Aktuelles

Eingesammelt und angenommen werden die Inputmaterialien im 30-l-Deckelsack, in 60-, 80-, 120- und 240-l-MGB sowie in Absetz- und Rollcontainern von allen gewerblichen Erzeugern. Auch flüssige Küchen- und Speiseabfälle, z.B. aus Müller-Jessen-Anlagen, werden im eigenen Saugdrucktankfahrzeug abgeholt. Das Material erfährt eine Störause, wird auf < 10 mm zerkleinert und bei 133 °C und 3 bar 20 min. erhitzt.

Die hergestellte Futtersuppe - ein an Schweine zu verfütterndes Einzelfuttermittel im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 1 Futtermittelgesetz - wird nach mikrobiologischen Untersuchungen und Bewertungen der Inhaltsstoffe durch Fremd- und Behördenüberwacher Tiermästern im Tankzug zur Verfügung gestellt. Eine tägliche Reinigung und Desinfektion der Anlage und Annahmebehälter ist selbstverständlich.

Informationen: Kreiswerke Delitzsch GmbH, Benndorfer Landstr. 1, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202/33330. (VK)

### Schnüffelprobe

22.99

## Neue EU-Norm zur Geruchsbestimmung

Für die Bestimmung von Düften aus Fabriken, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien usw. wird noch 1999 ein Verfahren als europäischer Norm-Entwurf der Fachwelt zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Methodik des Verfahrens zur Olfaktometrie, der wissenschaftlichen Geruchsmessung, wurde im Rahmen eines Ringversuches mit 19 Laboren aus 5 Ländern validiert, teilt das Deutsche Institut für Normung (DIN) in Berlin mit. Umweltwissenschaftler, von deutscher Seite war die Kommission Reinhaltung der Luft im DIN und VDI - Normenausschuß beteiligt, hatten sich im Rahmen eines Normungsprojektes zuvor auf einen Geruchsstoff in definierter Konzentration als Bezugsgröße geeinigt und darauf aufbauend ein einheitliches Verfahren zur Auswahl von Probanden als Geruchsprüfer festgelegt.

Bei dem Referenzgeruchsstoff EROM (European Reference Odour Mass) handelt es sich um n-Butanol, das weder angenehm noch unangenehm riecht und auch in der Umwelt nicht als natürlicher Geruch vorkommt. Die Prüfer - in der Regel vier - werden an Hand des Referenzstoffes kalibriert. Durch den Verbindungsgrad der Originalprobe von der Emissionsquelle bis zur Wahrnehmungsschwelle und dem Bezug auf die Referenzgröße EROM erhält man eine Meßgröße für die Geruchsbelastung durch die untersuchte Quelle in Europäischen Geruchseinheiten pro Kubikmeter.

Wie das DIN-Institut weiter mitteilt, seien „Geruchsblinde“ ebensowenig als Prüfer geeignet wie Überempfindliche. Gesucht seien eher „mittelmäßige“ Riecher. Dem DIN zufolge kann es vor der endgültigen Veröffentlichung als Norm noch Änderungen und Ergänzungen geben; die zugrunde liegende Methodik werde schon praktisch in Europa, Fernost, Australien und Neuseeland angewandt.

Kontakt: DIN Deutsches Institut für Normung e.V., 10772 Berlin, Tel.: 030/2601-2574, Fax: 030/2601-1194. (EUWID)

## Aktuelles

Studie  
Sachsen-Anhalt

23.99

### Hygiene: Direkte Prozeßprüfungen in zwei biologischen Abfallbehandlungsanlagen

Das Institut für Bioanalytik, Umwelt-Toxikologie und Biotechnologie (IFB) Halle GmbH hat in 1997/98 zwei Behandlungsanlagen für biologische Abfälle in Sachsen-Anhalt geprüft. In einer Kompostierungsanlage sowie einer Vergärungsanlage wurde die Praxistauglichkeit der in Anhang II der Bioabfallverordnung beschriebenen Methoden der direkten Prozeßprüfung untersucht.

Schwerpunkt waren die Untersuchungen in der anaeroben Vergärungsanlage. Über die Bewertung des Hygienestatus der untersuchten Behandlungsanlagen wurden zusätzliche mikrobiologische Parameter einbezogen. Das Projekt wurde durch das Ministerium für Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Die gut strukturierte Studie kann unter nachfolgender Adresse bestellt werden:

Bezug: M. Hoffmann, Institut für Bioanalytik, Umwelttoxikologie und Biotechnologie Halle GmbH, Schiepziger Str. 59, 06120 Halle, Tel.: 0345/55582-0, Fax: 0345/5507267. (HF)

TRBA  
ABAS

24.99

### Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen

Anläßlich seiner letzten Sitzung des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) wurde die Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ einvernehmlich beschlossen.

Diese TRBA beschreibt allgemeine Hygieneanforderungen, die bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellt einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sicher, die für gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 1 bzw. vergleichbaren nicht gezielten Tätigkeiten ausreichend sind.

Soweit die Gefährdungsbeurteilung ergibt, daß die Maßnahmen nach dieser TRBA den Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht in ausreichendem Maße sicherstellen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies kann z.B. bei Vorliegen eines toxischen oder sensibilisierenden Potentials der biologischen Arbeitsstoffe zutreffen.

Die in anderen TRBAs festgelegten branchen- und verfahrensspezifischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen, wenn sie über die Anforderungen dieser TRBA hinausgehen oder diese spezifizieren. Auch die TRBA „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ wird in den nächsten Monaten im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen: BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, Dezernat VIII, Bernhard Krämer, Tel.: 0221/934700-65, Fax: 0221/934700-92. (BK)

## Aktuelles

**Achtung  
Prüflabore  
DIN EN 45001**

25.99

### **Neue Anforderungen an Prüflabore in Sicht**

Am 3./4.11.1998 schlossen die Bundesländer eine Verwaltungsvereinbarung über den „Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Meßstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich“. Hierin geht es um die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Kompetenz und deren Nachweis als Voraussetzung für die Anerkennung im Umweltbereich. Damit sollen einheitliche Qualitätsanforderungen bei der Durchführung von Untersuchungen durch Prüflaboratorien und Meßstellen sichergestellt werden.

Die Verwaltungsvereinbarung betrifft auch Prüflabore, die im Rahmen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) tätig sind. Neben der Anerkennung in Ringversuchen werden die Labore künftig auch den Anforderungen nach DIN EN 45001 entsprechen müssen. Entsprechende Übergangszeiten von bis zu drei Jahren sind jedoch zu erwarten.

Quelle: Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Meßstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich. Beschluß der 22. Amtschefkonferenz (ACK) der Umweltministerien der Länder am 3./4.11.1998 in Freiburg. (SL)

**Studienarbeit  
Uni Weimar**

26.99

### **Warendeklaration von Sekundärrohstoffdüngern Theorie und Praxis**

Papier ist geduldig. Das scheint mitunter auch für Verordnungstexte zuzutreffen. Konkreten Nachprüfungen hält die Praxis oft nicht stand. So auch bei der ordnungsgemäßen Warendeklaration von Sekundärrohstoffdüngern, getestet im Rahmen einer Studienarbeit der Universität Weimar bei 13 Kompostanlagen in Baden-Württemberg.

Ergebnis in Kurzfassung: Kompostanlagen, die der freiwilligen RAL-Gütesicherung unterstehen, konnten bei Nachprüfungen sowohl die nach der Bioabfallverordnung bzw. Komposterlaß Baden-Württemberg (vor Inkrafttreten der BioAbfV) vorgeschriebene Anzahl an Analysen nachweisen, als auch eine nach Düngemittelverordnung ordnungsgemäße Warendeklaration.

Kompostanlagen, die einer freiwilligen Gütesicherung nicht unterlagen, hatten häufig nicht die vorgeschriebene Anzahl an Untersuchungen durchgeführt. Eine nach Düngemittelrecht ordnungsgemäße Warendeklaration war darüber hinaus in keinem Fall vorzufinden.

Fazit: Bei der Bioabfallverordnung hat der Verordnungsgeber nicht von ungefähr Anreize für Selbstordnungsmaßnahmen der Hersteller geschaffen und Mitglieder von Gütegemeinschaften, die für eine regelmäßige Güteüberwachung sorgen, begünstigt.

Quelle: Christian Klimke, Verbraucherorientierte Ausweisung von Kompostqualitäten am Beispiel von Baden-Württemberg“, Studienarbeit an der Bauhaus-Universität Weimar, Lehrstuhl Abfallwirtschaft, November 1998. (KI)

## Aktuelles

RAL

27.99

### RAL im Internet

Seit dem 1. Februar ist der RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Internet präsent. Unter der Adresse <http://www.ral.de> können Informationen zu den Aufgaben und zum Aufbau des RAL, sowie zum System der Gütezeichen, den bisher vergebenen Gütezeichen und den Gütegemeinschaften abgerufen werden. Weitere Seiten informieren über Themen rund um die RAL-Gütezeichen sowie über weitere Arbeitsgebiete des RAL. Anfragen und Anmerkungen können per Email direkt an das RAL geschickt werden.

Nähere Informationen: RAL, Siegburger Str. 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: 02241/1605-0, Fax: 02241/1605-11. (SL)

Banknoten-  
Recycling

28.99

### Kompost aus Banknoten

Wenn im Jahr 2002 der Euro die D-Mark ablöst, werden mit einem Schlag Banknoten im Gewicht von 2.600 t wertlos. Schon jetzt werden jährlich etwa ein Drittel der sich im Umlauf befindlichen Geldscheine aus dem Verkehr gezogen. Verschmutzte oder beschädigte Exemplare werden durch neue Banknoten ersetzt. Aber wohin mit den entwerteten und zerkleinerten alten Scheinen?

Inzwischen scheint eine mögliche Alternative zur bisherigen Verbrennung und Deponierung gefunden: Die Kompostierung. Etwa ein halbes Jahr lang war die Landeszentralbank Bayern für die Bundesbank auf der Suche nach einem praxistauglichen „sanften“ Verwertungsverfahren.

Bei der Firma Umweltschutz Nord in Ganderkesee ist man spezialisiert auf die Herstellung von Gartenkompost. Hier wurden im vergangenen Frühjahr zerkleinerte Banknoten im Wert von ursprünglich 30 Millionen Mark zur Kompostierung angeliefert. Da das Notenpapier jedoch zur Erhöhung der Haltbarkeit und der Griffestigkeit mit Wachs und Leinöl imprägniert ist und somit nur schwer Feuchtigkeit aufnimmt, muß es vor dem Rotteprozeß entsprechend mit anderen Bioabfällen gemischt werden. So kommt es, daß dieses ehemals kostbare Gut sich in Gesellschaft mit Kartoffelschalen, welken Blumen und anderem Bioabfall in der Kompostierungsanlage befindet.

Was keiner der Gartenbaubetriebe und Hobbygärtner beim Kauf eines 40-Liter-Sack Kompost ahnte: Papierabfälle im Wert von bis zu 200.000 Mark waren darin enthalten.

Neben der Kompostierung wurde auch ein weiteres Verfahren, nämlich die Verbrennung in einer Ziegelei, als geeignetes Verwertungsverfahren befunden. Die neun Landeszentralbanken können nun entscheiden, wie sie ihre alten Banknoten loswerden möchten.

Quelle: „D-Mark zu Dung“ von Michael Franken in Die Woche vom 18.2.99. (SL)

## Recht

UMK

29.99

### Bayern übernimmt UMK-Vorsitz für 1999

Der bayerische Umweltminister *Werner Schnappauf* (CSU) hat am 1. Januar diesen Jahres den Vorsitz der Umweltminister-Konferenz der Bundesländer (UMK) übernommen. Zuletzt hatte Bayern den Vorsitz 1985 inne. Die Länder-Umweltminister treffen sich zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch. Dabei werden mit dem Bund Vorhaben in Gesetzgebung, Forschung und Planung behandelt, die von länderübergreifender Bedeutung sind.

Schnappauf kündigte für seine Amtszeit an, besonders die Eigenständigkeit der Länder in der Umweltpolitik gegen den Bund und die Europäische Union hervorzuheben.

Quelle: EUWID vom 12.01.1999. (SL)

KlärEV  
kontra  
freiwilligem  
Fonds

30.99

### Gesetzlicher Klärschlamm-Entschädigungsfonds - Auswirkungen für die Landwirtschaft

Am 1. Januar 1999 ist die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung (KlärEV) in Kraft getreten. Bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 7. Oktober 1996 wurde in Artikel 4 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit dem § 9 die Einrichtung eines Entschädigungsfonds vorgesehen, der die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen, sowie daraus resultierende Folgeschäden, ersetzen soll.

Seit 1990 existiert aber bereits ein Klärschlammfonds auf freiwilliger Basis, welcher von den kommunalen Spitzenverbänden, der Vereinigung für Abwasser, Abfall und Gewässerschutz (ATV) und dem Deutschen Bauernverband zum Ausgleich von Schäden aus der Klärschlammdüngung gegründet wurde.

Als größtes Manko des ab diesem Jahr geltenden gesetzlichen Klärschlammfonds wird die Tatsache angesehen, daß keine Abstimmung zwischen diesem und dem bestehenden freiwilligen Klärschlammfonds erfolgt ist. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß keine Möglichkeit vorgesehen ist, Klärschlammausbringungen vor dem Tag des Inkrafttretens mit in den Deckungsschutz aufzunehmen. Zur Absicherung von eventuellen Schäden durch Klärschlammausbringungen von 1990 bis 1998 (z.B. Sanierungskosten durch gesetzliche Reduzierung der Bodengrenzwerte) muß das Fondsvolumen des freiwilligen Klärschlammfonds weiterhin bestehen bleiben und kann nicht gem. § 10 Abs. 3 der Treuhandvereinbarung im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die Beteiligten zurückerstattet werden.

Der neue gesetzliche Fonds wird ab dem 1.1.1999 eigene Beiträge in Höhe von 20 DM pro Tonne Trockenmasse erheben. Damit eine doppelte Beitragsbelastung der Mitglieder vermieden wird, hat der Verwaltungsrat des freiwilligen Fonds beschlossen, ab dem 1.1.1999 zunächst keine Beiträge mehr zu erheben.

## Recht

Weitere Kritikpunkte am gesetzlichen Fonds aus Sicht der Landwirte sind die fehlende Absicherung von reinen Vermögensschäden (z.B. Vermarktungsschäden), der Selbstbehalt in Höhe von DM 1.125,- pro Schadensfall und die Gutachterkosten, für die der Landwirt erst einmal selbst aufkommen muß. Diese Kosten werden nur erstattet, wenn der Beirat einen Schadensfall anerkennt.

Die von Seiten des landwirtschaftlichen Berufsstandes geforderte Beweislastumkehr ist ebensowenig in die Verordnung zum gesetzlichen Klärschlammfonds berücksichtigt worden, wie die Absicht, durch diese Verordnung die Verschärfung von Bodengrenzwerten durch den Gesetzgeber zu verhindern.

Die im Rahmen des freiwilligen Klärschlammfonds vorgesehenen Kulanzregelungen entfallen bzw. sind nicht vorgesehen. Der gesetzliche Entschädigungsfonds sieht einen Entschädigungshöchstbetrag von 5 Mio. DM pro Schadensfall vor, wobei sich der Schadensfall nicht auf einzelne Geschädigte sondern auf ein konkretes Schadensereignis bezieht. Dieses kann jedoch auch eine Vielzahl von Geschädigten (auch Nicht-Landwirte) umfassen. Die starre Grenze von 5 Mio. DM wird vermutlich auch bei den Agrargenossenschaften im Osten, die in anderen Größenordnungen wirtschaften, auf Kritik stoßen.

Der einzige Vorteil des neuen gesetzlichen Fonds ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung. Diesem Anspruch kann der freiwillige Klärschlammfonds nicht gerecht werden. Ob eine, mit dem gesetzlichen Anspruch einhergehende Klagemöglichkeit für den Landwirt Vorteile bringt, wird die Zukunft zeigen.

Quelle: Bernd Esch, „Gegenüberstellung der Regelungen des gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds und des freiwilligen Klärschlammfonds“ Korrespondenz Abwasser Nr. 1 Januar 1999. (SL)

BioAbfV

31.99

## Gleichwertigkeit von Gütegemeinschaften

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) benennt Gütegemeinschaften als „Träger der regelmäßigen Güteüberwachung“. Mitglieder der Gütegemeinschaften (Bioabfallbehandler oder -abgeber) sind nach § 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung privilegiert und können von der zuständigen Behörde von wesentlichen Nachweispflichten befreit werden. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 sind die gütegesicherten Erzeugnisse bei der Abgabe mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.

Mit der Einbindung der Gütegemeinschaft verfolgt der Verordnungsgeber im wesentlichen 2 Ziele. Zum einen kann sich die zuständige Behörde auf die Überwachung von Bioabfallbehandler konzentrieren, die keiner freiwilligen Gütesicherung unterliegen. Zum anderen dienen die Befreiungsmöglichkeiten für Mitglieder von Gütegemeinschaften der Deregulierung und damit verbundenen Einsparungen an Kosten und Personalbeanspruchung bei den zuständigen Behörden. Mit der Privilegierung gütegesicherter Erzeugnisse hat der Verordnungsgeber bewußt Anreize zur Organisation in privaten Gütesicherungssystemen gegeben.



## Recht

Leider enthält die BioAbfV kein Anforderungsprofil für Gütegemeinschaften. Wenn nun aber viele Gütegemeinschaften mit sehr unterschiedlichen Leistungsprofilen ihre Dienste anbieten, besteht die Gefahr, daß der Anlagenbetreiber regelmäßig dort hingehet, wo die Gütesicherung am billigsten oder am leichtesten zu erlangen ist. Dies ist legitim, soweit die Leistungsprofile der Gütegemeinschaften ausreichend vergleichbar und gleichwertig sind. Bei RAL-Gütegemeinschaften ist dies aufgrund des förmlichen Anerkennungsverfahrens durch den RAL grundsätzlich der Fall. Soweit Gütesicherungssysteme aber außerhalb der RAL-Systematik eine Anerkennung gemäß BioAbfV anstreben, stellt sich für die zuständige Behörde jedoch die Frage der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf zugrunde liegende Qualitätsanforderungen, sondern insbesondere auch auf die Transparenz der Ablauforganisation, die Zuverlässigkeit von Kontrollroutinen, die Verbindlichkeit von Überwachungsdokumenten sowie eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Organisationsform.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sollten daher vor allem folgende Punkte beachtet werden:

1. Die Gütegemeinschaft muß als Verein organisiert sein und den Zweck und die Aufgabe der Gütesicherung in der Satzung festlegen. Sie muß in einem Regelwerk dokumentieren, daß mindestens die sich aus den §§ 3 und 4 der BioAbfV ergebenden Anforderungen an das Produkt im Rahmen der Gütesicherung zuverlässig durchgeführt, kontrolliert und eingehalten werden.
2. Die Gütegemeinschaft muß unparteiisch sein und über angestelltes und kompetentes Personal verfügen. Das Personal muß von denjenigen, die ein kommerzielles Interesse an der Gütesicherung haben (Bioabfallbehandler und Prüflabore), unabhängig sein. Die Gütegemeinschaft muß über einen fachlich qualifizierten Güteausschuß zur Bewertung der Prüfergebnisse verfügen, der mehrheitlich aus einschlägigen Experten besteht, die kein kommerzielles Interesse an der Gütesicherung haben.
3. Die Gütegemeinschaft muß beim deutschen Patentamt ein warenrechtlich geschütztes Gütezeichen eintragen, damit die Verwendung des Zeichens vor Mißbrauch geschützt und die gütegesicherten Erzeugnisse gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 zuverlässig ausgewiesen werden können.
4. Die Gütegemeinschaft soll vom RAL - Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. - anerkannt sein. Überwachungsgemeinschaften, die keine RAL-Gütegemeinschaften sind, müssen ein vergleichbares Leistungsprofil aufweisen.

Das **Leistungsprofil** der bestehenden RAL-Gütegemeinschaften Kompost (Bundesgütegemeinschaft sowie 5 regionale Gütegemeinschaften) ist im **Anhang dieser Ausgabe des Informationdienstes dokumentiert.** (KE)

## Recht

BioAbfV

32.99

### Anzahl von Produktprüfungen zur Hygiene

Bei der Anzahl an Untersuchungen, die nach der Bioabfallverordnung (Bio-AbfV) durchgeführt werden müssen, ist zwischen den Untersuchungen nach § 3 (Hygiene) und den Untersuchungen nach § 4 (Schadstoffe und weitere Parameter) zu unterscheiden. Untersuchungen zur Hygiene der Endprodukte sind häufiger durchzuführen als Untersuchungen auf Schadstoffe und die weiteren Parameter. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 2.2.3 des Anhanges 2 der BioAbfV.

Danach müssen bei Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 3.000 t pro Jahr 6 Proben, bei Anlagen von mehr als 3.000 t bis zu 6.500 t jährlich 6 Proben sowie eine zusätzliche Probe je angefangener 1.000 t Durchsatz und bei Anlagen von mehr als 6.500 t Kapazität jährlich 12 Proben sowie eine zusätzliche Probe je angefangener 3.000 t Durchsatz auf Salmonellen sowie auf keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile durchgeführt werden. Bei der Feststellung der je angefangene 1.000 t bzw. 3.000 t zusätzlich durchzuführenden Proben bleiben die ersten 3.000 t bzw. die ersten 6.500 t unberücksichtigt.

Tabelle 1: Bestimmung der Häufigkeit von jährlichen Endproduktprüfungen auf hygienische Parameter gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BioAbfV

Input in Tonnen p.a. (Staffeln)	Mindestanzahl an Untersuchungen	zusätzliche Untersuchungen <sup>1)</sup>
bis 3.000 t	6	keine
3.001 bis 6.500 t	6	1 je angefangene 1.000 t
mehr als 6.500 t	12	1 je angefangene 3.000 t

1) bei den zusätzlichen Untersuchungen bleiben in der Staffel 3.001 - 6.500 t die ersten 3.000 t und in der Staffel „mehr als 6.500 t“ die ersten 6.500 t unberücksichtigt.

Wie Tabelle 2 veranschaulicht, müssen Hygieneuntersuchungen damit deutlich häufiger gemacht werden, als Untersuchungen auf Schadstoffe und die anderen Parameter, für die gemäß § 4 Absatz 5 einheitlich eine Untersuchung je angefangener 2.000 t Input vorgegeben ist.

Bei der RAL-Gütesicherung Kompost sind im Überwachungsverfahren (Fremdüberwachung) die Anzahl an Untersuchungen auf Schadstoffe sowie andere Parameter und die Untersuchungen auf Salmonellen sowie keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile jeweils gleich. Sie entsprechen der Häufigkeit der nach § 4 Absatz 5 BioAbfV durchzuführenden Anzahl an Untersuchungen. Die nach der BioAbfV darüber hinausgehende Häufigkeit der hygienischen Endproduktprüfungen sind bei der RAL-Gütesicherung im Rah-

## Recht

men der Eigenüberwachung durchzuführen. Eine Beschränkung der Untersuchungshäufigkeit von Komposten mit RAL-Gütesicherung auf maximal 12 sieht die BioAbfV (im Gegensatz zu den Untersuchungen nach § 4) für Hygieneuntersuchungen nach § 3 nicht automatisch vor.

Tabelle 2: Beispiele für die Häufigkeit von jährlichen Endproduktprüfungen gemäß § 3 (Hygiene) und § 4 (Schadstoffe und weitere Parameter) der BioAbfV

Input in Tonnen	Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 [1]	Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 [2]
2.000	4	6
5.000	4	8
8.000	4	13
11.000	6	14
14.000	8	15
17.000	9	16
20.000	10	17
23.000	12	18
25.000	12 (13)*	19
45.000	12 (23)*	25
65.000	12 (32)*	32

- [1] Untersuchungen der Endprodukte auf Schadstoffe und andere Parameter, identisch mit der Anzahl an Untersuchungen im Überwachungsverfahren zum RAL-Gütezeichen
- [2] Untersuchung der Endprodukte auf Salmonellen und keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile
- \* in Klammern Anzahl an Analysen für Anlagen, die nicht der RAL-Gütesicherung unterliegen (gemäß § 4 Absatz 6 BioAbfV)

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 kann die zuständige Behörde jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen und tierärztlichen Fachbehörde Ausnahmen von den in Anhang 2 enthaltenen Anforderungen zulassen. Bioabfallbehandler können unter Bezugnahme auf diese Ausnahmemöglichkeit bei der zuständigen Behörde daher z.B. beantragen, daß die Häufigkeit der nach § 3 Absatz 4 Nr. 3 durchzuführenden Untersuchungen an die Häufigkeit der nach § 4 Absatz 5 durchzuführen Untersuchungen angepaßt wird.

**Die Bundesgütegemeinschaft wird sich gegenüber den für den Vollzug der BioAbfV zuständigen Ländern und Behörden dafür einsetzen, daß für Anlagen, für die gemäß § 11 Absatz 3 eine regelmäßige Güteüberwachung festgestellt ist, eine Anpassung der Untersuchungshäufigkeiten im o.g. Sinne eingeräumt wird. (MÜ/KE)**

## Recht

**BioAbfV  
Befreiung für  
RAL-  
Gütesicherung**

**33.99**

### **Zuständige Behörden haben mit der Umsetzung der Befreiungstatbestände begonnen**

Nachdem sich in den Ländern die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV) geklärt haben bzw. auf dem besten Wege dorthin sind, setzen die zuständigen Behörden die in der BioAbfV vorgesehenen Befreiungstatbestände für Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung nach und nach um.

Die Bundesgütegemeinschaft hatte den Anlagenbetreibern, die der RAL-Gütesicherung unterliegen, bereits zum Inkrafttreten der BioAbfV die für die Befreiung erforderlichen Bescheinigungen über die Mitgliedschaft sowie über die regelmäßige Güteüberwachung ausgestellt und das Procedere in den Ausgaben 3/98 und 4/98 des Informationsdienstes ausführlich beschrieben. Die Anträge liegen daher zahlreichen Behörden vor.

Rückmeldungen von Anlagenbetreibern aus den Ländern Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hamburg zeigen, daß nach Klärung der Zuständigkeiten die vom Verordnungsgeber geplante Deregulierung für Mitglieder der Gütegemeinschaften umgesetzt wird. Die den Anlagenbetreiber zugehenden Bescheide haben z.B. folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter *Anlagenbetreiber*,

mit Schreiben vom [Datum] beantragen Sie für das Kompostwerk [Name] die Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen sowie Nachweispflichten gemäß der Bioabfallverordnung.

Die erforderlichen Bescheinigungen waren beigelegt:

1. Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft
2. Nachweis über die regelmäßige Güteüberwachung

Ihrem Antrag auf Befreiung zur Vorlage von Untersuchungsergebnissen und Nachweispflichten wird widerruflich stattgegeben.

Alternativ zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse gemäß § 3 Absatz 4, 8 und § 4 Absatz 5, 6, 9 sind von Ihnen alle 12 Monate für den zurückliegenden Zeitraum folgende Angaben vorzulegen:

1. Name und Anschrift des Abgebers
2. Name und Anschrift des Abnehmers
3. Abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse
4. Datum der Abgabe

Die Vorlage dieser Daten kann auch auf elektronischen Datenträgern erfolgen. Die diesem Schreiben zugrunde liegende Amtshandlung ist gemäß der allgemeinen Gebührenordnung gebührenpflichtig. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift [zuständige Behörde] einzulegen. (KE)

## Umwelt und Boden

Bayern

34.99

### Bayern will Ausführungsgesetz zum Bodenschutz verabschieden

Als erstes Bundesland will Bayern ein Ausführungsgesetz zum Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verabschieden. Am 1. März 1999 soll es zeitgleich mit dem BBodSchG in Kraft treten. Nach Vorstellung der bayerischen Regierung soll der Bodenschutz „in aller erster Linie durch Beratung ... und nicht hoheitlich durch Verwaltungsakte geregelt“ werden.

Eine Verordnung wird die Einzelheiten bei den Ausgleichsregelungen für die Landwirtschaft festlegen. Das 14 Artikel umfassende Gesetz regelt daneben auch die Erfassung, Überwachung und Sanierung von Altlasten und Verdachtsflächen. Wann die Phase der Amtsermittlung bei der Erkundung altlastenverdächtiger Flächen beendet ist und ob Anordnungen einem Pflichtigen gegenüber getroffen werden können, hat nach dem Gesetzentwurf wie bisher die Kreisverwaltungsbehörde zu entscheiden.

Soweit die Bodenbelastung zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, hat die wasserwirtschaftliche Fachbehörde die Amtsermittlung in eigener Zuständigkeit auf seine Kosten durchzuführen. Bayern sieht außerdem den Aufbau eines Bodeninformationssystems vor, das künftig die geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitstellen soll. Alle gewonnenen Daten werden anonymisiert und sollen keinen Rückschluß auf Einzelflächen zulassen. (KE)

European  
Recycling  
Award

35.99

### Europäischer Umweltpreis ausgeschrieben

Bis zum 30. Mai 1999 können Bewerbungen um den European Recycling Award, den europäischen Umweltpreis, eingereicht werden. Um den Gedanken der recyclinggerechten Konstruktion/Produktion und die Wiederaufbereitung von Gebrauchsmaterialien und Industrieprodukten zu fördern, wird der Preis am 18. September 1999 zum drittenmal vergeben.

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, Unternehmen und Institutionen wie Hochschulen und Forschungsinstitute, die sich im Bereich der Kreislaufwirtschaft engagieren. Vergeben wird der Preis in drei Kategorien:

- Technologische Leistung, eine richtungsweisende Entwicklung aus den Bereichen Werkstoffe, Verfahren, Anlagen-, Maschinen- und Gerätebau,
- Marketingleistung, Markteinführung und -erschließung für Produkte aus recyceltem Material oder die Einführung von Stoffkreisläufen,
- Produkte, die ganz oder überwiegend aus recyceltem Material bestehen.

Weitere Information: Teilnahmebedingungen sind bei Recycla Europe 99, GAPP Frankfurt mbH, Postfach 11 07 28, 60042 Frankfurt, Tel.: 069/240002-0 Fax: 069/240002-19, eMail: gapp-ffm@t-online.de, zu erhalten. (KE)

## Anwendung

Frühjahrs-  
Beratung  
Grunddüngung  
mit Kompost  
36.99

### Düngeberatung: Einsatz organischer Dünger

Die Düngung mit Kompost dient der Versorgung des Bodens mit Pflanzennährstoffen Phosphat ( $P_2O_5$ ), Kalium ( $K_2O$ ) und Magnesium ( $MgO$ ). Durch Zufuhr organischer Substanz und basisch wirksamer Stoffe (Kalk) dient die Kompostanwendung darüber hinaus der Bodenpflege und Bodenverbesserung (vgl. Informationsdienst 2/98, S. 123-124). Die Bemessung der für die landwirtschaftliche Düngung erforderlichen Kompostgabe hängt vor allem vom bereits bestehenden Versorgungszustand des Bodens sowie vom Bedarf der vorgesehenen Pflanzenkultur bzw. Fruchtfolge ab.

Bodenuntersuchungen nach guter fachlicher Praxis dienen der Ermittlung des Düngebedarfs. Sie bestimmen zunächst die „Gehaltsstufe“ des Bodens an Pflanzennährstoffen. Bereits übertersorgte Böden müssen mit bestimmten Nährstoffen weniger oder gar nicht, unterversorgte Böden mehr als üblich gedüngt werden. Üblich ist die Düngung nach dem Bedarf der Pflanzen- bzw. der Fruchtfolge.

Bei der Düngeplanung ist zu berücksichtigen, daß neben den bereits im Boden vorhandenen Nährstoffen auch Nährstoffe aus Ernterückständen, Zwischenfrüchten und wirtschaftseigenen Düngern (Stallmist, Gülle) berücksichtigt werden müssen. Diese Nährstoffeinträge sind in der Regel von vornherein gegeben, d.h. unvermeidbar. Die darüber hinausgehende eigentliche „Düngung“ ist daher immer nur eine Ergänzung und so zu kalkulieren, daß der Gesamtbedarf der Fruchtfolge für jeden einzelnen Nährstoff sichergestellt ist.

Zur Kalkulation der Nährstofffrachten müssen die in den Ernterückständen und Wirtschaftsdüngern enthaltenen Nährstoffe bekannt sein. Tabelle 1 gibt einen Überblick, wieviel Nährstoffe normalerweise mit einer Tonne Wirtschaftsdünger bzw. Kompost ausgebracht werden.

Soweit nach Abzug von Ernterückständen und Wirtschaftsdüngern ein darüber hinausgehender Nährstoffbedarf besteht - was üblicherweise der Fall ist und in Tabelle 2 an drei Beispielen veranschaulicht wird - erfolgt eine gezielte Düngung mit mineralischen oder organischen Handelsdüngern. Letztere können auch Sekundärrohstoffdünger - insbesondere Komposte - sein.

Die mit Kompost ausgebrachten Nährstoffe können in der Höhe und Zusammensetzung unterschiedlich sein und hängen von den jeweiligen Gehalten des verwendeten Kompostes ab. Tabelle 1 zeigt am Beispiel eines Kompostes mit 1,3 % N, 0,7 %  $P_2O_5$  und 1,2 %  $K_2O$  in der Trockenmasse, daß in einer Tonne dieses Sekundärrohstoffdüngers rund 9 kg N, 5 kg  $P_2O_5$  und 8 kg  $K_2O$  enthalten sind. Bei Ausbringung von 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar sind dies 90 kg Stickstoff, 50 kg Phosphat und 80 kg Kalium. Während Phosphat und Kalium zu 100 % angerechnet werden können, ist die Wirksamkeit des Stickstoffs mit maximal 10 % zu kalkulieren.

Wie kann der Landwirt nun aber wissen, was im einzelnen Kompost wirklich drin ist? Bei der Verwendung RAL-gütesicherter Komposte weist das Fremdüberwachungszeugnis oder - soweit für die ausgelieferte Charge eine sepa-

## Anwendung

rate Untersuchung vorliegt - der entsprechende Untersuchungsbericht sowohl die in einer Tonne als auch die in einem Kubikmeter Kompost enthaltenen Nährstoffmengen aus. Das Fremdüberwachungszeugnis oder der Untersuchungsbericht können für die Düngeplanung daher unmittelbar herangezogen werden. Sie sind die „Schnittstelle“ zur qualifizierten landwirtschaftlichen Düngeberatung, die nach diesen Angaben sowie unter Einbeziehung der Bodendaten und der Fruchtfolge eine standortspezifische Düngeempfehlung ableiten kann. Diese Kunst der „guten fachlichen Praxis der Düngung“ gehört zum großen Einmaleins des fachlich qualifizierten Landwirts. Komposterzeuger mit RAL-Gütezeichen können dem Landwirt dabei die für ihn erforderlichen Angaben für die Kompostprodukte aus der Gütesicherung zur Verfügung stellen.

Tabelle 1: Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdünger<sup>1)</sup> und Kompost<sup>2)</sup> in kg/t (alle Angaben in der Frischmasse)

Art		TM %	N <sup>3)</sup>	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	MgO	CaO
Rindermist	1 t (ca. 1,2 m <sup>3</sup> )	22	5,4	3,2	7	1,5	
Sauenmist	1 t (ca. 1,1 m <sup>3</sup> )	22	8	8	6	2	
Hühnertrockenkot	1 t (ca. 2 m <sup>3</sup> )	55	28	21	15	6	43
Pferdemist	1 t (ca. 2 m <sup>3</sup> )	25	5	3	8	0,9	
Rindergülle	1 m <sup>3</sup>	4,7	2,6	1,9	6,2	1,0	
Schweinegülle	1 m <sup>3</sup>	5,6	3,9	3,1	3,0	1,0	
RAL-Fertigkompost	1 t (ca. 1,6 m <sup>3</sup> )	70	9,3	4,8	8,4	6,5	26

1) Angabe nach LK Hannover, Land & Forst, Heft 6/99, S. 24

2) Angabe nach Bundesgütegemeinschaft Kompost, Beispiel RAL-Fertigkompost

3) Im Gegensatz zu den anderen Pflanzennährstoffen nur teilweise anrechenbar, bei Komposten z.B. nur ca. 10% der Gesamtgehalte.

Tabelle 2: Beispiele des Düngebedarfs<sup>1)</sup> für gängige Pflanzenkulturen (Sandböden, P-K- und Mg Gehaltsklassen: P:C, K:C, Mg:C)

Fruchtart (Ertragsniveau)	Wintergetreide (65 dt/ha)			Mais (450 dt/ha)			Stärkekartoffeln (400 dt/ha)		
Vorfrucht	Getreide verblieben			Getreide verkauft			Getreide verblieben		
Ernterückstände	20 m <sup>3</sup> S-Gülle			25 m <sup>3</sup> R-Gülle			-		
Wirtschaftsdünger/ha									
Nährstoffbedarf (kg/ha)	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	MgO	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	MgO	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	MgO
	70	105	40	95	195	40	95	175	60
Abzug Ernterückstände (kg/ha)	-15	-40	-10	-	-	-	-15	-40	-10
Abzug Wirtschaftsdünger (kg/ha)	-60	-60	-20	-50	-155	-25	-	-	-
Rest-Düngebedarf (kg/ha)	-5	+5	+10	+45	+40	+15	+80	+135	+50

1) In Anlehnung an LK Hannover, Land & Forst, 6/99, S. 25

## Anwendung

Sollte die Wirksamkeit der zugeführten Nährstoffe und damit der Düngebedarf nicht ganz exakt eingeschätzt worden sein, so ergibt sich langfristig ein Korrektiv dadurch, daß bei einem Absinken des Bodengehaltes höhere und bei einem Ansteigen niedrigere Düngegaben empfohlen werden.

Quelle: Land & Forst, Landwirtschaftskammer Hannover, 6/99, S. 24/25.

Versuche der  
Universität  
Hannover

37.99

### Komposteinsatz in der Baumschule

Bei baumschulisch genutzten Böden spielt der Aufbau und Erhalt angemessener Humusgehalte eine große Rolle. Denn diese Böden sind durch eine intensive Bodenbearbeitung (Abfuhr der gebildeten Biomasse und Entnahme von Ballenware) gekennzeichnet. Gleichzeitig ist der Stickstoff-Bedarf der Kulturen relativ gering. Die Abteilung Baumschule der Universität Hannover führt deshalb seit 1997 Freilandversuche durch, in denen der Frage nachgegangen wird, inwieweit Komposte und im Vergleich dazu Stallmist zur Regulation des Nährstoffersatzes und des Humushaushaltes eingesetzt werden können.

Auf einem mittelhumosen Sandboden wurden deshalb Biokompost (150, 300, 600 dt/ha), Grünkompost (190, 380, 760 dt/ha) und Stallmist (200, 400, 800 dt/ha) zu *Ligustrum vulgare* gedüngt. Als Vergleich diente eine Variante ohne organische Düngung. Die Kompostmengen wurden so berechnet, daß sich gleiche Kohlenstoffmengen wie beim Stallmist ergaben.

Untersucht wurden bei den Pflanzen die Nährstoffentzüge sowie baumschulübliche Parameter, in den Bodenanalysen Humusgehalte, Mineralstickstoffgehalte und die Hauptnährstoffe und darüber hinaus als bodenphysikalische Eigenschaften das Porenvolumen und die Porengrößenverteilung.

Die Untersuchung der Nährstoffversorgung des Bodens zu Beginn des Versuches ergab, daß die Kalium- und Magnesiumgehalte im unteren Bereich der Gehaltsklasse B (mittlere Versorgung) lagen, während die Phosphorgehalte ein hohes Niveau zeigten. Durch die Zufuhr organischer Dünger erhöhten sich die Nährstoffgehalte, wobei in der höchsten Düngungsstufe (800 dt Biokompost) die Kalium- und Magnesiumgehalte bis in den oberen Bereich der Gehaltsklasse C anstiegen. Trotz hoher Ausgangswerte war bei Phosphor ebenfalls eine Steigerung nachweisbar.

Die Humusgehalte der Böden ließen sich durch die ausgebrachte organische Düngung eindeutig anheben, in der höchsten Düngungsstufe (800 dt) um ca. 0,4 %. Ebenfalls positiv wirkten sich die organischen Dünger auf bodenphysikalische Parameter aus. Es wurde ein Anstieg des Porenvolumens mit steigender Zufuhr organischen Materials verzeichnet. Es kann jetzt schon gesagt werden, daß das Pflanzenwachstum besonders in den Varianten mit Grünkompost, und hier bei den höchsten Aufwandmengen, im Vergleich zu den anderen Varianten und zur Kontrolle tendenziell besser war.

Quelle: Bohne, H., Kremer, P.: Komposteinsatz in der Baumschule, ZVG Gartenbau Report 24 (9), Beilage (1998). Anschrift: Prof. Dr. H. Bohne, Institut für Zierpflanzenbau, Baumschule und Pflanzenzüchtung, Universität Hannover, Steinberg 3, D-31157 Sarstedt. (BD)



## Anwendung

Versuche der  
Universität  
Hannover

38.99

### Komposteinsatz im Spargelanbau

Für den Spargelanbau, der vorwiegend auf leichten, sorptionsschwachen Sandböden mit einem niedrigen Anteil an organischer Substanz erfolgt, und der geprägt ist durch häufige und intensive Bodenbearbeitung, ist der Humusgehalt von besonderer Bedeutung. Als Teil des Förderschwerpunktes „Bioabfallverwertung“ der Deutschen Bundesstiftung Umwelt wurden 1997 und 1998 Praxisversuche zum Komposteinsatz im Spargelanbau durchgeführt.

Orientierung für die Kompostdüngung bildete die Kohlenstoffzufuhr einer konventionellen Pferdemistdüngung (Rottegrad 5, C/N-Verhältnis 21) von 200 bzw. 600 dt/ha. Auf dieser Grundlage wurde die Ausbringungsmenge von Biokompost (90 und 270 dt/ha; Rottegrad 5; C/N-Verhältnis 13) und Grünkompost (145 und 435 dt/ha; Rottegrad 3; C/N-Verhältnis 26) festgelegt. Da nur ein geringer Teil des Gesamtstickstoffes in den verwendeten organischen Düngern pflanzenverfügbar war, erfolgte eine Ergänzungsdüngung auf die  $N_{\min}$ -Sollwerte 80 bzw. 120 kg N/ha (0-90 cm Bodentiefe) zu Versuchsbeginn und nach der Ernte im Mai 1998.

Im ersten Versuchsjahr wurde zunächst in allen Varianten ein Anstieg der  $N_{\min}$ -Gehalte (0-90 cm Bodentiefe) ermittelt, wobei die höchsten  $N_{\min}$ -Gehalte bis Mai 1997 in den Biokompostparzellen auftraten. Ab Juli 97 tendierten die Pferdemistparzellen zu den höchsten  $N_{\min}$ -Gehalten. Als Erklärung für dieses unterschiedliche Verhalten führen die Autoren an, daß es in den Pferdemist- und Grünkompostparzellen (weitere C/N-Verhältnisse als Biokompost) vor allem durch das rasche Umsetzen der leicht abbaubaren organischen Substanz zu einer N-Immobilisierung kam. In der Biokompostvariante mit relativ engem C/N-Verhältnis stand hingegen zu Beginn ausreichend Mineralstickstoff zur Verfügung. Dies änderte sich im Verlauf der Vegetationsperiode mit zunehmendem Nährstoffentzug durch den wachsenden Pflanzenbestand. Die verstärkte Stickstoffmineralisation in den Pferdemistparzellen gewährleistete nicht nur eine ausreichende Versorgung des Spargels, sondern ließ gleichzeitig die  $N_{\min}$ -Gehalte ansteigen.

Die Beerntung der Parzellen im April/Mai 1998 ergab in den Grünkompostvarianten signifikant geringere Erträge als in den Pferdemistvarianten. Die Sortierung nach Handelsklassen zeigte dagegen keinen Einfluß der unterschiedlichen organischen Dünger auf die Qualität des Spargels. Da für eine ertragssichernde und umweltgerechte N-Düngung im Spargelanbau für das 1. Standjahr ein  $N_{\min}$ -Sollwert von 80 kg N (0-90 cm) empfohlen wird, waren die Kompostvarianten im Juli 1997 mit  $N_{\min}$ -Gehalten von ca. 66 kg/ha etwas unterversorgt. Diesen Ertragsunterschieden sollte nach Ansicht der Autoren nicht zu viel Bedeutung beigemessen werden, da die N-Versorgung problemlos über eine mineralische Ausgleichsdüngung auszugleichen ist.

Quelle: Bloom, P., Stützel, H.: Komposteinsatz im Spargelanbau, Gemüse 35 (1), 45-48 (1998), Anschrift: Prof. Dr. H. Stützel, Institut für Gemüse- und Obstbau, Universität Hannover, Herrenhäuser Str. 2, D-30419 Hannover. (BD)

## Forschung

LVG  
Auweiler

39.99

### Anzucht: Gehölze in KompostKulturSubstraten

Im Rahmen eines Projektes der Deutschen Bundesstiftung Umwelt wurde ein torffreies Kultursubstrat auf Kompostbasis mit Beimischung von Holzfasern auf seine Eignung als Substrat für die Anzucht von Gehölzen in Containern (3,5 Liter) geprüft. Als Versuchspflanzen dienten *Deutzia scraba*, *Spiraea cinerea* und *Euonymus fortunei*. Ziele waren u.a. die Erarbeitung von Grunddaten für eine Standardisierung bzw. Gütesicherung sowie eine Aussage über die Produktakzeptanz in der gartenbaulichen Praxis. In der Kontrollvariante wurde ein Torfkultursubstrat verwendet, wobei beide Substrate ein gestaffeltes Depotdüngerangebot (390, 780, 1170 mg Stickstoff/Liter Kultursubstrat) erhielten.

Die Kultivierung der Gehölze unter praxisüblichen Bedingungen im Freiland führte zu einem von der Stickstoffversorgung abhängigen Wachstum. Alle Versuchspflanzen zeigten in beiden Substraten den maximalen Zuwachs in der höchsten N-Düngungsstufe. Im Vergleich zum Torfkultursubstrat war jedoch der Zuwachs im Kompostkultursubstrat je nach Pflanzenart um 20-26 % geringer und der Habitus kompakter. Das geringere Pflanzenwachstum im Kompostkultursubstrat wurde auf unzureichende pflanzenverfügbare Stickstoffmengen, d.h. Stickstoffmangel zu Beginn der Gehölzkultur, zurückgeführt.

Folgeversuche zeigten, daß durch eine optimierte Stickstoffversorgung mittels anderer Verfahren und Düngemittel in beiden Kultursubstraten ein vergleichbares Pflanzenwachstum erzielt werden kann.

Ergänzend wurde geprüft, ob die im Vergleich zum Torf im Kompost höheren Nährstoffmengen bei überschüssiger Wasserversorgung ausgewaschen werden und in den Boden der Stellflächen gelangen. Die Bilanzierung der Nährstoffeinträge und -austräge ergab, daß Phosphor, Kalium und Spurenelemente nur zu einem unbedeutenden Teil ausgewaschen werden.

Quelle: Papenhagen, A.: Kompostkultursubstrat für die Kultur von Baumschulgehölzen in Containern, ZVG Gartenbau Report 24 (9), Beilage (1998). Anschrift: Dr. A. Papenhagen, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Baumschulen und Floristik Köln-Auweiler, Gartenstr. 11, D-50765 Köln. (BD)

FH  
Weihenstephan

40.99

### Eignung von Komposten für Preßtopfsubstrate mit Berücksichtigung der Phosphatverfügbarkeit

Im Rahmen einer Diplomarbeit wurde im August/September 1997 am Institut für Bodenkunde und Pflanzenernährung der Fachhochschule Weihenstephan die Eignung von Torf-Kompost-Mischungen in Erdpreßtöpfen mittels Tomaten- und Kopfsalatpflanzen untersucht.

Im ersten Teil der Arbeit wurden fünf verschiedene Komposte (drei kompostierte Gärreste und zwei Grüngutkomposte) in einem Anteil von 30 % einer fein gesiebten Schwarz-Weißtorf-Mischung zugesetzt und mit Hornmehl und Kalk angereichert. Als Kontrollsubstrate dienten eine praxisübliche mineralisch

## Forschung

aufgedüngte Variante aus 95 % Torf und 5% Sand sowie ein handelsübliches Biopreßtopfsubstrat mit 30 % Grüngutkompostanteil.

Zum Auswertungstermin ergab sich in den Biopreßtopfsubstraten ein genauso gutes bzw. teilweise sogar ein besseres Wachstum als in der Torf-Sand-Kontrolle. Bei der Handhabung der Erdpreßtöpfe (Brechbarkeit und Druckfestigkeit) zeigten alle Substrate gute Ergebnisse. Zu Kulturende ergaben sich bei den Torf-Kompost-Varianten in aller Regel höhere Restgehalte an N,  $P_2O_5$  und  $K_2O$  als in der Standardmischung, was bei einer Verzögerung des Auspflanztermins durchaus einen Vorteil darstellt.

Im zweiten Teil der Arbeit stand die Phosphatverfügbarkeit im Substrat im Vordergrund. Die Methoden CAL-Extrakt nach SCHÜLLER und CAT-Extrakt nach Prof. ALT wurden verglichen. Bei allen durchgeführten Untersuchungen lieferte der CAT-Extrakt ausnahmslos geringere Phosphatgehalte als der CAL-Extrakt. Mit zunehmenden Substrat-pH-Werten wurden diese Unterschiede deutlicher.

Es zeigte sich, daß zu Kulturende in den Torf-Kompost-Erdpreßtöpfen noch durchaus relevante Phosphatgehalte mit der CAL-Methode bestimmt werden konnten, obwohl die Pflanzen bereits Phosphormangel aufwiesen. Als Endergebnis konnte festgestellt werden, daß die Phosphatgehalte aus der CAT-Methode i.d.R. besser mit der pflanzenverfügbaren Menge übereinstimmten als die Gehalte nach CAL.

Weitere Informationen: Matthias Henneberger, Längenauer Str. 119, D-95100 Selb, Tel.: 09287/77818. (SL)

Versuche der  
Universität  
Bonn

41.99

### Positive Aspekte - Komposte in Substraten

Als Folge der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes (Juli 1998) können im Gartenbau Lückenindikationen auftreten, d.h. für bestimmte Krankheiten und Kulturen fehlen Bekämpfungsmöglichkeiten. Hier kann die Forschung möglicherweise eine Alternative bieten. Es ist bekannt, daß zahlreiche Kompost-Mikroorganismen die Pflanzenvitalität fördern und hemmend auf bodenbürtige Schaderreger wirken können.

Ziel der von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Untersuchungen war, mit Hilfe von Komposten mit biologisch aktiven Mikroflora ein anti-phytopathogenes Potential in Kultursubstraten aufzubauen, das sich förderlich auf Wachstum und Gesundheit gärtnerischer Kulturpflanzen auswirkt.

Es wurden Standardsubstrate auf Torfbasis mit mikrobiell aktiven Komposten (Anteil 5 bis 10 %) vermischt. Verwendung als sogenannte Biofermenter fanden zum einen Grünkompost und zum anderen Biokompost. Aus ihnen wurden Isolate der Bakteriengattungen *Paenibacillus*, *Bacillus* und *Pseudomonas* angezogen und zur Beimpfung bzw. Gießbehandlung eingesetzt. Die genannten Mikroorganismen zeichneten sich durch ihre Konkurrenzfähigkeit und ihre Unempfindlichkeit gegenüber hohen Temperaturen aus.

## International

Wie die Ergebnisse zeigten, wirkte sich besonders bei Cyclamen eine Kompostbeimischung zum Topfsubstrat positiv auf das Pflanzenwachstum aus. Es konnte am Ende der Kulturdauer der Anteil verkaufsfähiger Cyclamen um 15-110 % gegenüber der Kontrolle gesteigert werden. Dabei war die Wirksamkeit des Biokompostes besser als die des Grünkompostes. Ähnliche Ergebnisse erbrachte die gezielte Infektion von Cyclamen mit *Fusarium*. In der Variante mit Biokompost als Substratbeimischung kamen 40 % der Pflanzen zur Blüte, während in allen anderen Behandlungen lediglich Befallsverzögerungen beobachtet werden konnten. Darüber hinaus wurden bei Begonien und Topfkräutern Gießbehandlungen mit Einzelisolaten bzw. Mischungen von Mikroorganismenisolaten durchgeführt. Während die Behandlung zweier Begonienarten mit einem *Paenibacillus*-Isolat keine einheitliche Wirkung zeigte, führte das Gießen mit einer Mischung von drei Mikroorganismenisolaten bei der Sorte 'Schwabenland' im Vergleich zur Kontrolle zu 80 % mehr geöffneten Blüten. Hinsichtlich der Topfkräuter reagierte vor allem Dill mit deutlich erhöhten Pflanzengewichten auf Einzelisolate wie auch auf Isolatmischungen. Ähnlich positiv im Vergleich zu unbehandelten Kontrollpflanzen verhielten sich Kerbel und Basilikum.

Quelle: Tränkner, A., Dehne, H.W.: Positive Effekte - Komposte in Substraten Gemüse 34 (12), Seite 4-5 (1998). Anschrift: Priv. Doz. Dr. A. Tränkner, Prof. Dr. H.W. Dehne, Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn, Institut für Pflanzenkrankheiten, Nußallee 9, D-53115 Bonn. (BD)

Österreich  
FNA-Vorsitz

42.99

### Neuer Vorsitzender des FNA 199 - Kompostierung

Nach einstimmiger Wahl wurde der Vorsitz des Fachnormenausschusses des Österreichischen Normungsinstitutes (FNA) 199 - Kompostierung dem bisherigen langjährigen Stellvertreter Univ.-Doz. Dr. Bernhard Raninger übergeben. Als dessen Stellvertreter wurde Dipl.-Ing. Florian Amlinger bestellt.

Der FNA 199, 1983 aus dem FNA Abfallwirtschaft hervorgegangen, wurde über 15 Jahre von Univ. Prof. Dr. Lechner geleitet, der jedoch auf eigenen Wunsch für diese Funktion nicht mehr zur Verfügung steht. Die hervorragenden und pionierhaften Leistungen von Prof. Lechner im Bereich Kompostierung seien auch aus der Sicht des Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ) im hohen Maße bedankt und gewürdigt. Insgesamt werden vom FNA 199 unmittelbar rund 20 ÖN und EN Normen in rund 10 Arbeitskreisen bearbeitet.

Anlässlich der letzten Sitzung wurde die ÖN S 2205 - *Technische Anforderungen an Kompostierungsanlagen* zum Gründruck verabschiedet, weiters die Überarbeitung und Anpassung an die Kompostverordnung der Normen „Gütekriterien“, „Biogene Abfälle - Qualitätsanforderungen“ und „Anwendungsrichtlinien“ beschlossen, wie auch die Neubearbeitung der Norm „Biologische Verwertung und Behandlung von Abfällen, Anforderungen und Rahmenbedingungen“ in einer neuen Arbeitsgruppe. Die Norm „Terminologie“ ist abzuschließen. (RN)

## International

Österreich  
Bericht

43.99

### Komposteinsatz im österreichischen Biolandbau

Die landwirtschaftliche Kompostierung in Österreich hat sich auf Ebene der Bundesländer seit Beginn der 90er Jahre in den "Arbeitsgemeinschaften der bäuerlichen/landwirtschaftlichen Kompostierung" organisiert. Im Frühjahr 1998 waren dies insgesamt 334 Betriebe mit einer Verarbeitung von 280.500 t biogener Rohstoffe. 20% dieser in den Arbeitsgemeinschaften organisierten landwirtschaftlichen Betriebe mit Biokompostverarbeitung wirtschaften nach den Richtlinien des biologischen Landbaus und verarbeiten ca. 12% der biogenen Abfälle (= 33.720 t).

Ausgehend von einem durchschnittlichen Rotteverlust von 60% entfallen demnach ca. 13.500 Tonnen Frischmasse (FM) entsprechend 8.800 Trockenmasse (TM) Biokompost auf Flächen des biologischen Landbaus. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Jahresaufwandmenge von 10 t TM pro ha wäre eine Mindestflächenausstattung von 880 ha erforderlich. Insgesamt liegt die durch landwirtschaftliche Betriebe übernommene Bioabfall- und Grüngutmenge in Biobetrieben bei rd. 500 t pro Betrieb - das entspricht ca. 200 t FM Fertigungskompost.

Eine Erhebung auf 46 österreichischen Biobetrieben mit landwirtschaftlicher Kompostierung und Verwertung biogener Abfälle ergab: durchschnittlich macht die Biotonne 1/3 der Ausgangsmischung aus. Die mittleren 50% der Betriebe übernehmen zwischen 120 und 470 t Bioabfälle/Jahr. Abfälle aus Gewerbe und Großküchen werden nur von 9 Betrieben in Mengen von 2 bis 40 t (im Mittel 24%) übernommen. Die Mitverwertung des hofeigenen Festmistes geschieht im Ausmaß von etwa 1/3 der Inputmaterialien in 84% der befragten Betriebe. Grünschnitte der Straßenmeisterei sowie Friedhofabfälle spielen eine untergeordnete Rolle.

Im Gegensatz zur traditionellen Mistrotte, die in der Regel über 9 bis 12 Monate betrieben wurde, hat sich (v.a. auch durch die Einführung der "Wendemaschine") eine durchschnittliche Rottedauer von 10 bis 25 Wochen eingestellt. Das Umsetzintervall beträgt in der Hauptrotte zwischen 3 und 10 Tagen, in der Nachrotte werden die Mieten durchschnittlich alle 10 Tage gewendet.

Die 46 untersuchten Biobetriebe, die Komposte aus der getrennten Sammlung einsetzen, weisen überwiegend eine ausgewogene Stoffbewirtschaftung auf. Die Beurteilung des Kompost-Stickstoffs wird auf Basis der bisher vorliegenden Untersuchungen mittelfristig mit 50 % des N-gesamt Gehaltes bewertet (1 DGVE  $\approx$  120 kg Kompost-N). Das im biologischen Landbau vorgeschriebene Stickstoff-Äquivalent von 2,0 DGVE/ha wird auf dieser Basis bis auf geringfügige Überschreitungen eingehalten. Auf viehhaltenden Betrieben (41) beträgt der durchschnittliche Anteil des Nährstoffeintrags (N-P-K) durch Kompost 20 bis 30%.

Quelle: AMLINGER, F. (1998): Komposteinsatz im Biolandbau. In: Österr. Normungsinstitut (Hrsg.): Kompostgütesicherung in Österreich II, Tagung vom 7.-8. Mai 1998, Wien, S.159 - 185. (AM)

## International

**EUROPA  
Entwicklungs-  
projekt „E-WIN“**

44.99

### **Entwicklung eines europäischen Abfall-Informations-Netzwerkes „E-WIN“**

Acht kommerzielle und wissenschaftliche Institutionen aus sechs EU-Mitgliedsländern haben im Januar 1999 damit begonnen, ein neuartiges europäisches Abfall-Informationssystem aufzubauen, das im Internet angeboten werden soll. Die Entwicklung des Gemeinschaftsprojektes ist auf zwei Jahre konzipiert. Die Projektkoordination liegt beim Hessischen Forschungsverbund Abfall (HFvA) an der Universität Kassel. Das Vorhaben wird von der Europäischen Union im Rahmen des EU-Programms INFO 2000 gefördert.

Mit dem Projekt E-WIN (European Waste Information Network) soll im Internet eine Plattform geschaffen werden, mit der länderübergreifend gezielt und effektiv ein breites Spektrum von Informationen aus verschiedenen Bereichen der Abfallwirtschaft und -forschung erreichbar ist. Durch E-WIN sollen die verstreut vorliegenden Informationen aufbereitet und über die Web-Technologie nach internationalen Standards allgemein zugänglich gemacht werden. Vor allem anderem werden relevante Datenbanken in den verschiedenen Ländern zum Bestandteil von E-WIN. Zugleich können die stets auf den aktuellen Stand fortgeschriebenen Informationen regelmäßig abgerufen werden.

Zu den potentiellen Nutzern dieses neuen Informationssystems gehören kommerzielle und nichtkommerzielle Einrichtungen, die Abfälle erzeugen und diese vermeiden, verwerten und beseitigen wollen, sowie Einrichtungen und Firmen, die Ausrüstungen und Serviceleistungen in diesem Bereich anbieten. Zudem werden auch Behörden, Verbände, Bildungseinrichtungen und alle an der Materie Interessierten angesprochen. Ihnen soll der Zugang zu den Informationen in fünf verschiedenen Sprachen ermöglicht werden. Langfristig ist daran gedacht, E-WIN auch als Einrichtung zur gezielten Werbung durch Firmen und Veranstalter (Messen und Kongresse) im Bereich der Abfallwirtschaft anzubieten. Hierdurch könnte sich E-WIN dann selbst tragen.

Kontakt und weitere Information: Hessischer Forschungsverbund Abfall e.V., Ansprechpartner: Barbara Winterstein, Michael Huhn, Georg-Forster-Str. 7, 34109 Kassel, Tel.: 0561/804 3187/8, Fax: 0561/804 3189. (HN)

**Österreich  
Experten-  
gespräch und  
Tagungsband**

45.99

### **Stickstoff in Kompost aus Bio-, Garten- und Parkabfällen: Bewertung - Dynamik - Düngewert**

Vor dem Hintergrund der in Österreich nach Wasserrechtsgesetz maximalen (bewilligungsfreien) Stickstofffrachten von 175 bzw. 210 kg Stickstoff (N) je ha und Jahr und einer Tierbesatzobergrenze von 2,0 Düngegroßviereinheiten (DGVE) je ha im biologischen Landbau wird die Frage der Bewertung des Kompost-Stickstoffs in Abhängigkeit von seiner Löslichkeitsdynamik heftig diskutiert und vielerorts untersucht.

## International

Im September 1998 trafen unter Schirmherrschaft des österreichischen Umweltamtes 22 Wissenschaftler und Experten in Wien zusammen, um ihre experimentellen Ergebnisse und praktischen Erfahrungen vorstellten, diese zu diskutieren und gemeinsam Thesen und Fragen für eine nachhaltige Kompostverwertung in der Landwirtschaft zu formulieren.

Wesentlich war auch die Betonung der praktischen Bedeutung der Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten sowohl für den landwirtschaftlichen, als auch für den rechtlich-behördlichen Alltag. Aus diesem Grund wurden neben Wissenschaftlern auch Experten aus dem Kontrollwesen im biologischen Landbau und dem landwirtschaftlichen Beratungswesen (Umweltreferat) geladen, die die Fragestellung aus ihrer täglichen Arbeit heraus beleuchteten.

Die Vorträge und Ergebnisse des Expertengesprächs sind nunmehr in einem Tagungsband zusammen gefaßt und veröffentlicht worden. Wichtige Themen sind:

- kurzfristige, mittelfristige und langfristige Mineralisierung von Kompost-Stickstoff unter Ackerbaubedingungen/Grünlandbedingungen,
- Bindungsformen des Stickstoffs in Bioabfall- und Grünschnittkomposten im Vergleich zu den Wirtschaftsdüngerarten und Mistkompost,
- Frage, unter welchen Bedingungen und zu welchem Anteil mit dem Abbau von Kompost-Humus und damit einer Freisetzung des Stickstoffs gerechnet werden kann,
- Frage, welches N-Äquivalent für Kompost bei der Umrechnung von DGVE anzuwenden ist,
- Frage, welche analytischen Methoden zur Erfassung des potentiell mineralisierbaren C/N-Pools in Kompost zur Verfügung stehen.

Weitere Information und Bestellung des Tagungsbands: Umweltbundesamt, Bernhard Kröger, Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 +131304-5551, Fax: +43 +131304-5400; e-mail: Kroeger@ubavie.gv.at, Kosten 121 öS. (AM)

DNR

46.99

## Europäische Umweltpolitik auf Deutsch

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) veröffentlicht in seinem Informationsdienst „EU-Rundschreiben“ die aktuelle europäische Umweltpolitik im Überblick, Hintergrundinformationen und Positionen aus Ministerrat, Kommission und Parlament sowie den Umweltverbänden. Ein Serviceteil enthält Publikationshinweise, Termine, Ausschreibungen, Stellenangebote, Förderprogramme und Veröffentlichungen aus dem Amtsblatt der EU.

Quelle: Deutscher Naturschutzring (DNR), Am Michaelshof 8-10, 53117 Bonn, Fax: 0228/359096, eMail: dnr@bonn.comlink.apc.org. (KE)

## International

**Rußland**

**47.99**

### Projekt zur Klärschlammverwertung in Rußland

Die Europäische Kommission hat jetzt die Mittel für ein dreijähriges Forschungsprogramm, unter dem Titel „INCO-Copernicus“, freigegeben. Thema des Projektes ist die Untersuchung von Klärschlämmen aus den Großstädten Rußlands und die Entwicklung von Strategien zur stofflichen Verwertung in der Landwirtschaft und in städtischen Grünanlagen. Wissenschaftlich betreut wird das Forschungsprogramm durch das Institut für Düngung und Landwirtschaftliche Bodenkunde in Moskau, das Institut für Mikrobiologie und Immunologie der Universität Lodz/Polen und das Forschungszentrum für Medizintechnik und Biotechnologie Bad Langensalza. Darüber hinaus sind die FAMA Ges. für die Vermarktung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen mbH & Co. KG in Meiningen/Thüringen und ein Komposthersteller in Frankreich beteiligt.

Schwerpunkte des Projektes sind die Untersuchung der Schadstoff- und Nährstofffrachten, sowie die Untersuchung der mikrobiologischen Beschaffenheit von Klärschlamm und Zuschlagstoffen (Parkabfälle) und die Erarbeitung von Grenzwertvorschlägen. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten der biologischen Dekontamination, insbesondere des Schwermetallentzuges mittels geeigneter Pflanzen, im Großflächenversuch erprobt und die stoffliche Verwertung auf den humusarmen Sandböden der Moskauer Region geprüft werden. Ziel ist der Aufbau einer Beispielkompostanlage mit einfachen technischen Mitteln, zur Verwertung von Klärschlamm und Parkabfällen. Dabei ist beabsichtigt die erforderliche Kompostiertechnik in Rußland, mit Unterstützung europäischer Hersteller, selbst herzustellen.

Weitere Informationen: FAMA Gesellschaft für die Vermarktung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen mbH & Co. KG, Landsberger Str. 3 d, 98617 Meiningen, Tel.: 03693/875087, Fax: 03693/875088. (SL)

**Richtigstellung**

**281.98**

**48.99**

### Vorbereitung einer EU-Richtlinie für Bioabfälle Korrektur des Beitrages 281.98 der Ausgabe 4/98

Wie in der Ausgabe 4/98 dieses Informationsdienstes berichtet, hatte die Republik Österreich gemeinsam mit der EU-Kommission die Mitgliedsstaaten für den 29. und 30.10.1998 zu einem Symposium über die Bioabfallkompostierung und zur Vorbereitung einer EU-Bioabfallrichtlinie eingeladen.

Die Initiative für die Erarbeitung einer EU-Bioabfallrichtlinie geht hauptsächlich von Österreich aus; eine solche Richtlinie war auch Bestandteil des Arbeitsprogramms für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft. Im o.g. Beitrag wurde ausgesagt, daß Österreich beabsichtigt, einen ersten Richtlinienentwurf im Frühjahr 1999 den Mitgliedsstaaten zu übersenden und auf dessen Grundlage erneut eine Tagung durchzuführen.

Das österreichische Umweltministerium verweist in diesem Zusammenhang auf ein Mißverständnis und legt Wert auf die Feststellung, daß ein Entwurf einer EU-Bioabfallrichtlinie nicht von Österreich, sondern zu gegebener Zeit durch die EU-Kommission vorgelegt werden soll. (BG)



## Für Sie gelesen

**BDE  
Taschenbuch**

**49.99**

### **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kompakt**

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) hat eine komplett überarbeitete Neuauflage des Taschenbuchs „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ herausgegeben. Seit dem 1.1.1999 sind eine Reihe von Neuerungen in Kraft, die den Entsorgungsunternehmen in kompakter und praxisorientierter Form nahegebracht werden sollen. Das Buch enthält insbesondere die seit diesem Datum geltende Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung. Ebenfalls enthalten ist die Umstellung der 5-stelligen LAGA-Abfallschlüssel auf die 6-stellige Systematik des Europäischen Abfallkataloges. In dem Taschenbuch finden sich darüber hinaus die Änderungen im Transportrecht und die Texte zur Musterverwaltungsvorschrift und zur Verpackungsverordnung. Im Kapitel „Gegenüberstellung der Abfallkataloge“ ist farblich kenntlich gemacht, in welche Kategorie die einzelnen Abfälle eingestuft sind und in welchen Katalogen sie originär zu finden sind.

Bezug: Taschenbuch Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Hrsg.: BDE e.V.), ISBN-Nr. 3-926108-45-2, Friedhelm Merz Verlag, Alberichstr. 15-17, 53179 Bonn, Tel.: 0228/342273, Fax: -856312 oder über Buchhandel, DM 49,50. (SL)

**Entsorgung '99  
Taschenbuch**

**50.99**

### **Neues Taschenbuch: Entsorgung '99**

Inzwischen ist die neunte vollständig überarbeitete Ausgabe des Taschenbuchs „Entsorgung '99“, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) Köln, erschienen. „Entsorgung '99“ wurde vollkommen aktualisiert und überarbeitet und soll mit dazu beitragen, mehr Verständnis für die in der Branche tätigen Unternehmen und Behörden zu gewinnen.

Zu finden ist darin alles Wissenswerte über den vielfältigen Themenbereich der Entsorgung: Standorte von Deponien und Verbrennungsanlagen, Kennzahlensysteme und Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb bis hin zu Ausstellungen und Messen, Europäische Fachverbände, Transferstellen für Forschung und Entwicklung, Fachzeitschriften usw..

Mit diesem Taschenbuch, so der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, soll die Entsorgungswirtschaft transparenter gemacht werden. Es soll außerdem Mittler sein zwischen der Entsorgungswirtschaft und der Öffentlichkeit. Wer mit Entsorgungsaufgaben befaßt ist in Behörden, Verbänden und Unternehmen, soll darüber hinaus konkrete Informationen zu jeweils aktuellen Fachfragen finden.

Das Taschenbuch ist unter der ISBN-Nr. 3-926108-46-0 eingetragen. Bezug über den Buchhandel oder direkt beim Friedhelm Merz Verlag, Alberichstr. 15-17 in 53179 Bonn, Tel.: 0228/342273, Fax: 0228/856312 bestellt werden. Der Verkaufspreis beträgt DM 43,50 inkl. MWSt./Versand. (SL)

## Für Sie gelesen

**ANS-  
Fachtagung**

**51.99**

### **Tagungsband: Abfallwirtschaft in einem zusammenwachsenden Europa**

Am 8. und 9. Dezember 1998 fand in Viersen das 58. ANS-Informationsgespräch zum Thema „Abfallwirtschaft in einem zusammenwachsenden Europa“ statt. In den Tagungsvorträgen wurden u.a. die Themenbereiche: Europäische Vorgaben für die Abfallwirtschaft - Abfallrecht Kontra Vergaberecht, Europäische Regelungen zum Abfallrecht, Europäische Deponie-Richtlinie und die TA Siedlungsabfall - Fortentwicklung oder Unvereinbarkeit und die Richtlinien zur Geruchskontrolle in Europäischen Ländern behandelt. Über den Stand der Abfallwirtschaft und Kompostierung in den anderen europäischen Staaten referierten Experten aus Österreich, Italien, Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden.

In ihrem Einführungsvortrag machte die Umweltministerin des Landes Nordrhein-Westfalen Bärbel Höhn deutlich, welchen hohen Stellenwert die Abfallverwertung in der Abfallpolitik des Landes hat. Dr. Helmut Schnurer aus dem Bundesumweltministerium zeigte in seinem Vortrag die Wechselwirkungen zwischen nationalen/deutschen Regelungen und den entsprechenden europäischen Richtlinien an zahlreichen Beispielen auf.

Bezug der Vorträge: Heft Nr. 37 der ANS-Schriftenreihe, 236 Seiten, Preis: 40,- DM zzgl. Versand, ANS-Geschäftsstelle, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 2, 40822 Mettmann, Tel./Fax: 02104/9588-74/75. (SL)

**ENTSORGA-  
Congress  
Dokumentation**

**52.99**

### **Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen**

Am 20.10.1998 fand in Köln der ENTSORGA -Congress unter dem Motto „Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen“ statt. An der vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE), dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und dem Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. (VKS) gemeinschaftlich getragenen Veranstaltung nahmen rund 200 Fachleute der Branche teil.

Inzwischen ist als Dokumentation der Veranstaltung ein 158-seitiges Heft erschienen, das auch denjenigen, die nicht teilnehmen konnten, einen umfangreichen Einblick in die Congress-Inhalte bietet.

Vorge stellt und diskutiert wurden auf dem Congress u.a. Untersuchungsergebnisse von Arbeitsmedizinern und Umweltanalytikern, hinsichtlich einer möglichen Gefährdung von Mitarbeitern in Abfallbehandlungsanlagen. Kritisch betrachtet wurden auch die Luftkeimsituation in Abfallbehandlungsanlagen und die Hygiene am Arbeitsplatz.

Bei den Maßnahmen zur Senkung der Belastung der Mitarbeiter wurde den baulichen Maßnahmen die größte Effektivität eingeräumt. Erst dann folgten

## Veranstaltungen

technische und organisatorische Vorkehrungen, sowie die persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter. Trotzdem liegt, nach den vorgestellten Untersuchungsergebnissen, die Gefährdung von Mitarbeitern in Abfallbehandlungsanlagen nicht über der in anderen Lebensbereichen.

Bezug: ENTSORGA-Dokumente Nr. 1 "Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen", ENTSORGA gGmbH, Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-0, Fax: 0221/934700-90. (SL)

**Fachtagung**  
11.5.1999

53.99

### **Fachtagung des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen**

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen e.V. führt am 11.5.1999 eine Fachtagung durch.

Themenschwerpunkte sind die Gütesicherung von Dachsubstraten, der Einsatz organischer Materialien unter Beachtung des Bodenschutzes, die Ergebnisse der Düngemittelverkehrskontrolle von Sekundärrohstoffdüngern im Freistaat Sachsen, die Probleme bei der Kompostanalytik und die Kompostierung im Internet.

Die Fachtagung findet ab 13 Uhr im Hotel „Schwanefeld“ in Meerane statt. Eine Tagungsgebühr wird nicht erhoben.

Weitere Informationen: Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen e.V., Geschäftsstelle, OT Droben Nr. 23, 02699 Milkel, Tel.: 035934/65-629, Fax: 035934/65-700. (KL)

**Seminar**  
29.4.1999

54.99

### **Betriebsdatenerfassung und Eigenüberwachung an Kompostanlagen in Österreich**

Die Gesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH (ÖWAV) in Wien veranstaltet am 29. April 1999 ein Spezialseminar zum Thema „Betriebsdatenerfassung und Eigenüberwachung an Kompostanlagen“.

Die Veranstaltung richtet sich an Kompostanlagenbetreiber kleinerer und größerer Anlagen, Betriebsleiter und Mitarbeiter, die mit der Betriebsführung und Eigenkontrolle betraut sind, sowie Analyselabors, die im Rahmen der Fremdüberwachung die Eigenüberwachung zu beaufsichtigen haben.

Das Seminar wird bei der Firma Komptech GmbH in A-8130 Frohnleiten stattfinden. Anmeldeschluß ist der 16.4.1999.

Weitere Informationen und Anmeldung: Gesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH (ÖWAV), Ansprechpartnerin Frau Jutta Lubich, Marc-Aurel-Str. 5, A-1010 Wien. Tel.: ++43/015355720, Fax: ++43/015320747. (SL)

## Veranstaltungen

**Internationale  
Fachtagung**  
2.-4.9.1999

55.99

### O.R.B.I.T '99 und 2. Humustag der BGK

Vom 2.-4. September 1999 findet in Weimar die internationale Fachtagung O.R.B.I.T '99 - biologische Abfallbehandlung und Umwelt - statt. Im Mittelpunkt der O.R.B.I.T stehen besonders die Kompostierung und die anaerobe Behandlung von Abfallstoffen. Daneben werden die biologisch-mechanische Vorbehandlung, wirtschaftliche Aspekte, einschlägige Umweltgesetzgebung, Produktqualität und Anwendung, analytische Methoden, biologisch abbaubare Kunststoffe, biologische Bodensanierung bis hin zu Systemlösungen für Entwicklungsländer thematisiert. Die O.R.B.I.T '99 ist auch Gastgeber des 2. Deutschen Humustages der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK).

Sowohl die O.R.B.I.T als auch der 2. Deutsche Humustag werden 2-sprachig in Deutsch und Englisch mit Simultanübersetzung geführt.

Zahlreiche Referenten aus europäischen und außereuropäischen Ländern werden in mehreren Parallelveranstaltungen sowohl wissenschaftliche Beiträge als auch praktische Erfahrungen präsentieren. Der 2. Humustag der Bundesgütegemeinschaft wird sich im Schwerpunkt mit der Herstellung marktgängiger Humusprodukte aus Bioabfällen und deren professionellem Einsatz befassen.

Dieser Ausgabe der Humuswirtschaft & KomPost liegt eine Ankündigung und das vorläufige Programm der O.R.B.I.T '99 bei.

Information und Anmeldung: O.R.B.I.T '99, Bauhaus-Universität Weimar, Lehrstuhl Abfallwirtschaft, Coudraystr. 7, 99423 Weimar, Tel.: 03643/58-4647, Fax: 03643/58-4639. (KE)

**Tagung  
und Fach-  
ausstellung**  
20.-22.4.1999

56.99

### 11. Kasseler Abfallforum

Die Universität Kassel und das Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie veranstalten vom 20.-22. 4. 1999 das 11. Kasseler Abfallforum zum Thema „Bio- und Restabfallbehandlung“. Wie in den letzten Jahren werden wieder über 1.200 Teilnehmer aus Deutschland und dem europäischen Ausland erwartet.

Themenschwerpunkte der diesjährigen Tagung sind neben der Abfallwirtschaftspolitik und der Umsetzung der Bioabfallverordnung auch die Kostenstrukturen der biologischen, mechanisch-biologischen und thermischen Abfallbehandlung sowie die Bio- und Restabfallvergärung und die Altholzverwertung.

Neben den Vortragsveranstaltungen kann eine begleitende Kongreß-Messe mit über 70 Ausstellerfirmen sowie das Hersteller- und Dienstleisterforum besucht werden. Die Tagung wird im Tagungszentrum der Stadthalle Kassel stattfinden. Die Teilnahmegebühr beträgt 490,- DM, für Behördenvertreter 390,- DM (zzgl. MWSt.).

Weitere Information und Anmeldung: Witzenhausen-Institut, Tagungsbüro, Kirchstr. 8, 37213 Witzenhausen, Tel.: 05542/938040, Fax: -938077. (SL)

## Veranstaltungen

**BEW  
Seminar  
17./18.3.1999  
  
57.99**

### Die Kompostierung im Regelungsdickicht

Das Bildungszentrum für Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (BEW) veranstaltet am 17. und 18. März 1999 ein Seminar zum Thema Bioabfallverordnung, Abfall- und Düngemittelrecht, Gewässer- und Bodenschutz.

Experten stellen die konkreten Auswirkungen der rechtlichen Vorgaben dar und diskutieren Fallbeispiele „quer“ zu den unterschiedlichen Regelungen. Besondere Bedeutung erfahren Fragen und Probleme der Komposthersteller und -anwender.

Zielgruppe sind verantwortliche Personen, die für die Kompostierung zuständig sind bei der Herstellung und dem Vertrieb in den Kompostanlagen, bei den Kompostanwendung in den kommunalen und gewerblichen Betrieben sowie bei den zuständigen Behörden und Verbänden.

Das Seminar kostet 740,-- DM zzgl. Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 105,-- DM.

Weitere Information und Anmeldung: Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH, Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Str. 70, 47228 Duisburg, Tel.: 02065/770-0, Fax: 02065/770-117. (KE)

**Tagung in der  
Grenzregion  
24.-25.6.1999  
  
58.99**

### 3. Sächsische Bodenschutztage 1999 in Görlitz

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft veranstaltet seine 3. Sächsischen Bodenschutztage erstmalig unter grenzüberschreitendem Aspekt am 24. und 25. Juni 1999 in Deutschlands östlichster Stadt Görlitz zum Thema „Bodenschutz in der Grenzregion Polen-Sachsen-Tschechien“.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Bodenschutzes in der nationalen und internationalen Umweltpolitik sowie der bevorstehenden Ost-Erweiterung der Europäischen Union auf Polen und Tschechien werden von der Tagung erste Impulse für künftige gemeinsame Aktivitäten im Drei-Länder-Eck der sächsischen Grenzregion erwartet.

Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit der sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt ausgerichtet. Tagungssprache ist Deutsch. Simultanübersetzung ins Polnische und Tschechische wird angeboten.

Weitere Information und Anmeldung: Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt, Neustädter Markt 19 (Blockhaus), 01097 Dresden, Tel.: 0351/81416-753, Fax: 0351/81416-775, Ansprechpartner: Frau Schmitz. (KE)

## Termine

### März 1999

**Seminar**  
2.-3.3.1999

**Einführung der Biotonne.**

Veranstalter: Bildungsstätte Duisburg, Tel.: 02065/7700, Fax: 02065/770117.

**Symposium**  
10.3.1999

**1. Bodenschutzrechtliches Symposium. Pflichten und Verantwortliche nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Leipzig.**

Veranstalter: Kirsten Gutke Verlag, Köln, Tel.: 0221/9320720, Fax: 0221/313637

**Konferenz**  
11.-12.3.1999

**Biological Processing of waste: „A solution for tomorrow“, Paris.**

Veranstalter: A.G.H.T.M., Paris, Tel: ++33/ (0) 1 53 70 13 53, Fax: ++33/ (0) 1 53 70 13 40.

**Seminar**  
16.3.1999

**Einführung in die österreichische Kompostbörse im Internet.**

Veranstalter: Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ), Tel./Fax: ++43/ (0) 6229-2878.

**Seminar**  
17.-18.3.1999

**Die Kompostierung im Regelungsdickicht.**

Veranstalter: Bildungsstätte Duisburg, Tel.: 02065/7700, Fax: 02065/770117.

**Fachtagung**  
17.-19.3.1999

**32. Essener Tagung für Wasser- und Abfallwirtschaft.**

Veranstalter: Ges. zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft, RWTH Aachen, Tel.: 0241/80-5214, Fax: 0241/8888285.

**Kongreß**  
22.-24.3.1999

**GLOBE 2000 - Umweltfachmesse & Kongreß in Vancouver, Canada.**

Veranstalter: Internationale Messerepräsentanz & Consulting Stuttgart, Tel.: 0711/6405390, Fax: 0711/6498038.

### April 1999

**Seminar**  
13.4.1999

**Erstellen von Gefährdungsanalysen gemäß Biostoffverordnung.**

Veranstalter: Bildungsstätte Duisburg, Tel.: 02065/7700, Fax: 02065/770117.

**Fachkonferenz**  
19.-20.4.1999

**„Biomasse - Energieträger für die Zukunft“.**

Veranstalter: EUROFORUM Deutschland GmbH Düsseldorf, Daniela Molicki, Tel.: 0211/96 86-300, Fax: 0211/96 86-509.

**Fachtagung**  
20.-22.4.1999

**11. Kasseler Abfallforum.**

Veranstalter: Witzenhausen-Institut, Tel.: 05542/9380-40, Fax: 05542/9380-77.

**Seminar**  
29.4.1999

**Betriebsdatenerfassung und Eigenüberwachung an Kompostanlagen.**

Veranstalter: ÖWAV, Tel.: ++43/01 53557-20, Fax: ++43/01 5354064.

### Mai 1999

**Fachtagung**  
11.5.1999

**Fachtagung des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen.**

Veranstalter: VHE Sachsen-Thüringen, Milkel, Tel: 035934/65-629.

**Seminar**  
26.5.1999

**Umwelthaftungs-/Umweltstrafrecht und Zivilhaftungsrecht.**

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

## Termine

### Juni 1999

**Fachmesse**  
10.-13.6.1999

#### **HortiFlora Moscow '99.**

Veranstalter: BTO Niederlande, Tel: ++31/30-2400425, Fax: ++31/30-2400637.

**Int. Konferenz**  
24.6.1999

#### **BIOplastics in Bonn.**

Anmeldung: EUROPOINT Niederlande, Tel: ++31/30-693 34 89, Fax: ++31/30-691 73 94.

**Tagung**  
24.-25.6.1999

#### **3. Sächsische Bodenschutztage 1999. Bodenschutz in der Grenzregion Polen - Sachsen - Tschechien in Görlitz.**

Anmeldung: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt, Dresden, Tel.: 0351/81416-753, Fax: 0351/81416-775.

### August 1999

**Umweltmesse**  
26.-28.8.1999

#### **Fachmesse (Jubiläumsmesse) „Umweltechnik-Nord 99“.**

Veranstalter: Messe- & Konress-Gesellschaft mbH Mecklenburg/Vorpommern, Tel: 0381/49393-0.

### September 1999

**Fachkongreß**  
2.-4.9.1999

#### **O.R.B.I.T '99.**

Veranstalter: Bauhaus-Universität Weimar, Tel: 03643/58-4647

**Symposium**  
19.-23.9.1999

#### **ICS - International Composting Symposium.**

Veranstalter: Halifax/Dartmouth Canada, Tel./Fax: ++1/902-893-4523.

### November 1999

**Kommunikation**  
12.11.1999

#### **KGVÖ - ÖWAV - BKAL - Erfahrungsaustausch für Kompostanlagenbetreiber in Österreich.**

Veranstalter: ÖWAV, Tel.: ++43/01 53557-20, Fax: ++43/01 5354064.

### Oktober 2000

**Int. Konferenz**  
18.-20.10.2000

#### **Composting Microbiology, Innsbruck.**

Veranstalter: SYNECO R&D GmbH, Tel.: ++43/512 507 6009, Fax: ++43/512 507 2928.

# Dokumentation

## Leistungsprofil der RAL Gütesicherung Kompost

(RAL-GZ 251)

### 1. Allgemeines

Warenzeichen, Signets, Prüfsiegel - wie kann sich der Verbraucher bei einer großen Anzahl von „Gütezeichen“ orientieren? Wie zuverlässig und neutral sind diese Zeichen? Sind die zugrunde liegenden Anforderungen auch wirklich ausreichend und mit denen abgestimmt, die es angeht? Unsicherheiten beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit allzuoft.

RAL Gütezeichen heben sich von allen anderen Zeichen ab: Ihre Entwicklung und Verwendung ist an die „Grundsätze für Gütezeichen“ gebunden. Diese wurden von den Spitzenverbänden der Wirtschaft gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien aufgestellt und veröffentlicht. Nach den Grundsätzen sind Gütezeichen Wort- oder Bildzeichen oder beides

- „die als Garantiausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen Verwendung finden, die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung von Güte einer Ware oder Leistungen bestimmten Eigenschaften erfüllen und
- deren Träger Gütegemeinschaften sind, die im Rahmen der RAL-Gemeinschaftsarbeit jedermann zugänglich und vom RAL anerkannte und veröffentlichte Gütebedingungen aufstellen und deren Erfüllung überwachen, oder
- die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen.“

Gütezeichen basieren stets auf freiwilligen Regelungen und werden von den Herstellern vollständig finanziert.

Gütezeichen werden nicht für Einzelunternehmen oder Einzelerzeugnisse, sondern als branchenmäßig orientierte Gemeinschaftszeichen für ganze Waren- oder Leistungsgruppen geschaffen. Im Bereich der Humuswirtschaft bestehen derzeit die RAL-Gütezeichen „Rinde für Pflanzenbau“ (RAL-GZ 250), das RAL-Gütezeichen „Kompost“ (RAL-GZ 251) und das RAL-Gütezeichen „Kultursubstrate“ (RAL-GZ 252).

Aufgrund des Inkrafttretens der Bioabfallverordnung am 1.10.1998 hat die Bundesgütegemeinschaft beim RAL die Erweiterung der Gütesicherung auf die Produktgruppen Sekundärrohstoffdünger und Bodenverbesserungsmittel sowie Bodensubstrate beantragt. Hierin ist auch die Gütesicherung für Gärrückstände inbegriffen. Die Geltungsbereiche der bestehenden Gütesicherung Kompost und die Geltungsbereiche der Erweiterung sind nun mit dem stofflichen Geltungsbereich der Bioabfallverordnung deckungsgleich. Damit besteht die Möglichkeit, die RAL Gütesicherung als gemeinsame Selbstordnungsmaßnahme der Hersteller für die von der Bioabfallverordnung betroffenen Stoffgruppen zu nutzen und die von der Verordnung in § 11 Abs. 3 vorgesehenen Erleichterungen in einem einheitlichen System zu realisieren.

Für die nach der BioAbfV zuständigen Behörden bieten die Selbstordnungsmaßnahmen unter dem Dach des RAL die Möglichkeit weitgehender Deregulierung. Dies betrifft nicht nur die in der Verordnung direkt benannten Erleichterungen, sondern kann darüber hinaus auch Prüfungen und Nachweise umfassen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde weitere Ausnahmen von der Bioabfallverordnung zulassen kann.

Mit der Erweiterung der Gütesicherung auf den Bereich der Sekundärrohstoffdünger öffnet sich die Bundesgütegemeinschaft nicht nur für neue Mitglieder, sondern auch für andere Organisationen, die sich mit Sekundärrohstoffdüngern befassen und eine einheitliche Gütesicherung für diese Warengruppe befürworten und anstreben.

Mit den warenrechtlich geschützten RAL-Gütezeichen, so erklärt das Deutsche Patentamt, verknüpfen beachtliche Verkehrskreise die Vorstellung einer durch Gütegemeinschaften sowie amtliche oder halbamtliche Stellen garantierten Qualitätskontrolle. Neben der Kennzeichnungsfunktion haben die RAL-Gütezeichen den Zweck, gegenüber den privaten und öffentlichen Verbrauchern und einschlägigen Behörden den Nachweis zu erbringen, daß bestimmte anerkannte, öffentlich zugängliche und daher nachprüfbare Güte- und Prüfbestimmungen eingehalten worden sind.



## Dokumentation

Bei der Schaffung von RAL Gütezeichen muß unter Federführung des RAL in einem Anerkennungsverfahren ein Konsens mit den Fach- und Verkehrskreisen sowie den betroffenen Behörden herbeigeführt werden. Das RAL Verfahren beinhaltet auch die kartell- und wettbewerbsrechtliche Prüfung aller Satzungs- und Zeichenunterlagen.

Träger der Gütezeichen sind Gütegemeinschaften. Diese sind rechtsfähige Vereine, in denen Hersteller zusammengeschlossen sind, die die zur Gütesicherung notwendigen Anforderungen und Verpflichtungen freiwillig übernommen haben.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist die vom RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppe Kompost in Deutschland. Das RAL ist Träger des Systems aller Gütezeichen.

Aufgabe der Gütegemeinschaften ist es, eine wirksame, kontinuierliche und vor allem jederzeit reproduzierbare Überwachung der Einhaltung der festgelegten Gütebestimmungen sicherzustellen.

### 2. Deregulierung bei der BioAbfV aufgrund der RAL-Gütesicherung

Die Gütegemeinschaften sind als Träger der regelmäßigen Güteüberwachung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV in den Vollzug der Bioabfallverordnung eingebunden. Dokumente und Nachweise der RAL-Gütesicherung sind Voraussetzung zahlreicher Befreiungstatbestände, die der Deregulierung der behördlichen Überwachung dienen.

Dokumente und Nachweise der Gütesicherung sind im Rahmen der BioAbfV relevant bei

- Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV
- Nachweis der Vergleichbarkeit der Hygienepfung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 BioAbfV
- Begrenzung der Untersuchungshäufigkeit bei Kompostwerken > 24.000 t auf 12 Untersuchungen je Jahr gemäß § 4 Abs. 6 BioAbfV,
- Berücksichtigung von nach Ringversuchen der Bundesgütegemeinschaft qualifizierten Prüflabore gemäß § 4 Abs. 9 in Verbindung mit Anhang 3 Nr. 4 BioAbfV,
- Befreiung von Bodenuntersuchungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV,
- Befreiung von den Verwertungsnachweisen (abfallrechtliche Begleitscheinverfahren/Lieferscheine) bei der Abgabe von Bioabfällen und Komposten gemäß § 11 Abs. 2 BioAbfV.

Dokumente und Nachweise der RAL-Gütesicherung werden den zuständigen Behörden vor Ort von Mitgliedern der RAL-Gütegemeinschaften (Bioabfallbehandlern) eingereicht.

Darüber hinaus können die Behörden zu Prüfzwecken selbst bestimmte Dokumente vom Mitglied der RAL-Gütegemeinschaft (Bioabfallbehandler) anfordern.

### 3. Ablauforganisation, Dokumente und Nachweise der RAL Gütesicherung

Die Ablauforganisation der RAL Gütesicherung ist in Abbildung 1 veranschaulicht.

Welche Dokumente und Nachweise im Rahmen der RAL-Gütesicherung verwendet werden, wird im Folgenden erläutert.

#### 3.1 Antrag auf Gütesicherung und RAL-Gütezeichen

Mit dem Antrag auf Gütesicherung und Gütezeichen verpflichtet sich der Hersteller gegenüber der Gütegemeinschaft, seine gesamte Produktion (Produkte und Mengen) der Gütesicherung zu unterstellen (Verpflichtungserklärung). Der Antrag ist für jede Kompostanlage einzeln zu stellen.

Der Antrag auf Gütesicherung und Gütezeichen enthält u.a.

- die Art und Menge der gütezusichernden Produkte,
- den Zeitpunkt des Beginns der Gütesicherung (Anerkennungsverfahren),
- betriebliche Daten der Gütesicherung.

Die Bundesgütegemeinschaft veröffentlicht die der Gütesicherung unterliegenden Kompostanlagen und Betreiber in regelmäßig aktualisierten Abständen als „Verzeichnis von Kompostanlagen mit RAL Gütesicherung“. Die Liste ist im Internet ([www.bionet.net/bgk](http://www.bionet.net/bgk)) von jedermann abrufbar.

## Dokumentation

### 3.2 Regelmäßige Aktualisierung betrieblicher Daten

Bei Beantragung des Gütezeichens sowie zum Ende jeden Jahres erhebt die Bundesgütegemeinschaft den Stand der für die Gütesicherung relevanten betriebsbezogenen Daten (Betriebsfragebogen).

Hieraus ergeben sich vor allem

- Art und Menge der im Folgejahr gütezusichernden Produkte,
- Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen in Abhängigkeit von den (ggf. aktualisierten) Mengen,
- Hinweise zur Prüfung der hygienischen Anforderungen durch anerkannte Prüflabore,
- statistische Grundlagen.

### 3.3 Regelmäßige Güteüberwachung

Die RAL-Gütesicherung besteht aus Anerkennungsverfahren und Überwachungsverfahren. Das Anerkennungsverfahren wird durchgeführt um das Gütezeichen zu erlangen. Das Überwachungsverfahren wird durchgeführt um die Einhaltung der Güteanforderungen regelmäßig zu kontrollieren. Das Überwachungsverfahren beginnt im Anschluß an das Anerkennungsverfahren. Die Gütesicherung umfaßt sowohl Pflichten zur Eigenüberwachung als auch zur Fremdüberwachung. Art und Umfang der Prüfungen sind in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegt.

### 3.4 Anforderungen an die Prüflabore

Zur Durchführung der Fremdüberwachung (Probenahmen und Analysen) bedient sich die Bundesgütegemeinschaft anerkannter Prüflabore. Die Anerkennung als Prüflabor erfolgt auf Antrag.

Voraussetzung für die Anerkennung als Prüflabor ist u.a. die erfolgreiche Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen. Die Ringversuche entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 Nr. 4 BioAbfV. Mit der Durchführung der Ringversuche beauftragt die Bundesgütegemeinschaft eine dafür kompetente Stelle. Die Ergebnisberichte der Ringversuche sind jedermann zugänglich. Sie können von der zuständigen Behörde bei der Bundesgütegemeinschaft angefordert werden. Die Bundesgütegemeinschaft stellt den Prüflaboren für die erfolgreiche Teilnahme ein Zertifikat aus.

Das Prüflabor muß vom Hersteller (Auftraggeber) sowie vom Träger der regelmäßigen Gütesicherung (Gütegemeinschaft) unabhängig sein.

Die Prüflabore sind verpflichtet

- die Regularien der Gütesicherung zu beachten (Güte- und Prüfbestimmungen),
- die Probenahmen und Analysen entsprechend dem Methodenbuch zur Analyse von Kompost durchzuführen (Methodenbuch),
- die Ergebnisberichte dem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung unverzüglich zuzusenden (Dokument Untersuchungsbericht).

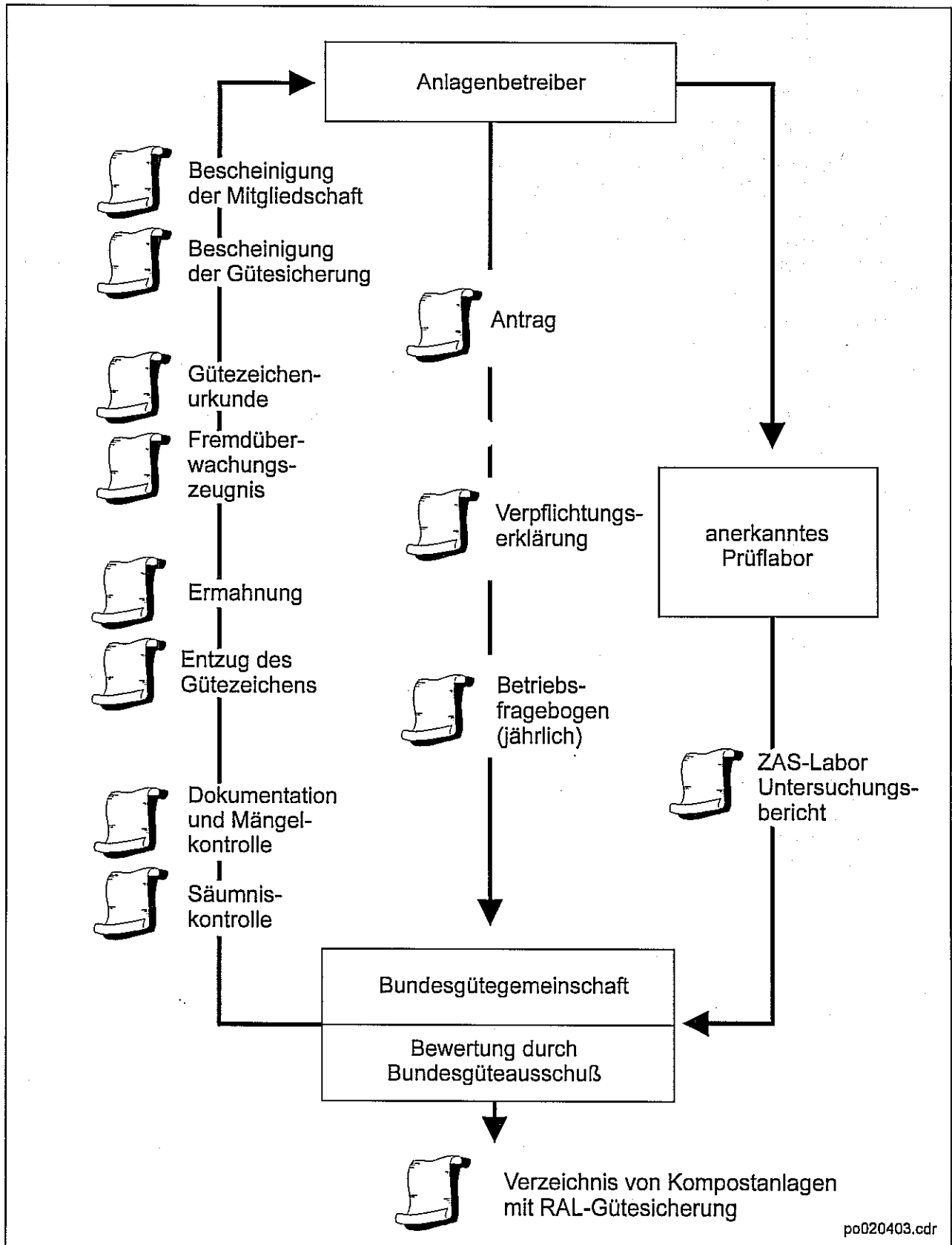
### 3.5 Verzeichnis anerkannter Prüflabore

Die nach den o.g. Voraussetzungen qualifizierten Prüflabore werden in einem regelmäßig aktualisierten „Verzeichnis anerkannter Prüflabore“ veröffentlicht. Das Verzeichnis ist im Internet ([www.bionet.net/bgk](http://www.bionet.net/bgk)) von jedermann abrufbar.

Die zuständige Behörde kann aufgrund der o.g. Voraussetzungen die im Verzeichnis gelisteten Prüflabore bei der Bestimmung von Stellen, die gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 BioAbfV Untersuchungen durchführen können, berücksichtigen. Die Bundesgütegemeinschaft sendet das „Verzeichnis anerkannter Prüflabore“ sowie den Ergebnisbericht des jeweils letzten Ringversuches der zuständigen Behörde auf Anfrage unentgeltlich zu.

Der Hersteller schließt, nachdem er bei der Gütegemeinschaft den Antrag auf Gütesicherung gestellt hat, mit einem der anerkannten Prüflabore einen Vertrag über die regelmäßige Fremdüberwachung der gütezusichernden Produkte (Mustervertrag kann von der Bundesgütegemeinschaft angefordert werden).

# Dokumentation



po020403.cdr

Abbildung 1: Ablauforganisation der RAL-Gütesicherung

# Dokumentation

## 3.6 Untersuchungsbericht

Der Untersuchungsbericht beinhaltet die Untersuchungsergebnisse der nach den Güte- und Prüfbestimmungen durchzuführenden Untersuchungen. Die nach Maßgabe der §§ 3 und 4 BioAbfV zu untersuchenden Qualitätsmerkmale sind darin inbegriffen.

Der Untersuchungsbericht besteht aus den Teilen „Probennahmeprotokoll“, „Analyseergebnisse“ und „Information zur untersuchten Charge“. Der Bericht enthält einen automatischen Abgleich der Anforderungen der BioAbfV und der DüngemittelV und weist die entsprechenden Übereinstimmungen aus. Darin inbegriffen ist die Einstufung gemäß den Schwermetallgrenzwerten gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BioAbfV für Aufwandmengen von maximal 20 bzw. 30 t Trockenmasse/ha in 3 Jahren.

Der Untersuchungsbericht ist ein Dokument der RAL Gütesicherung. Die anerkannten Prüflabore sind verpflichtet, diesen Untersuchungsbericht zu verwenden und der zentralen Auswertungsstelle direkt (d.h. ohne Umweg über den Auftraggeber) zuzustellen. Der Untersuchungsbericht darf ausschließlich im Rahmen der RAL-Gütesicherung verwendet werden.

Zur Erstellung des Dokumentes „Untersuchungsbericht“ stellt die Bundesgütegemeinschaft den anerkannten Prüflaboren ein spezifisches Software-Programm (ZAS-Labor) kostenfrei zur Verfügung. Die Analysen können damit per Diskette oder eMail berichtet werden. In der zentralen Auswertungsstelle der Bundesgütegemeinschaft (ZAS) gehen jährlich ca. 2000 Untersuchungsberichte ein. Die Untersuchungsberichte sind Grundlage für die Kontrollroutinen, Überwachung, Bescheinigungen und ggf. Ahndungsmaßnahmen.

## 3.7 Kontrollroutinen

Die Bundesgütegemeinschaft dokumentiert die Ergebnisse der Fremdüberwachung gegenüber den der Gütesicherung unterliegenden Herstellern je Quartal. Dabei wird auf Mängel oder Unregelmäßigkeiten hingewiesen (Dokumentation und Mängelkontrolle).

Im Falle von Säumnissen erfolgt eine schriftliche Aufforderung, die ausstehenden Analysen zu veranlassen (Säumniskontrolle).

## 3.8 Überwachung und Ahndungsmaßnahmen durch den Bundesgüteausschuß

Die Bewertung der Ergebnisse der Gütesicherung erfolgt halbjährlich durch den Bundesgüteausschuß. Der Bundesgüteausschuß setzt sich gemäß Satzung mehrheitlich aus Vertretern von Einrichtungen und Institutionen zusammen, die sich mit der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Komposten befassen und keine Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft sind.

In Fällen von Säumnissen oder Mängeln beschließt der Bundesgüteausschuß Ahndungsmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere

- zusätzliche Auflagen,
- Ermahnung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung des RAL-Gütezeichens,
- Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000.--DM,
- befristeter oder dauerhafter Zeichenentzug.

Bei befristetem oder dauerhaftem Zeichenentzug wird die Anlage aus dem aktuellen Verzeichnis der Kompostanlagen mit RAL Gütesicherung gestrichen (tagesaktuelle Liste im Internet unter [www.bionet.net/bgk](http://www.bionet.net/bgk)). Gleichzeitig wird die Nutzung des Gütezeichens untersagt.

## 3.9 Gütezeichenurkunde und jährliche Bestätigung der Gütesicherung

Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens beschließt der Bundesgüteausschuß über die Vergabe des Gütezeichens. Die Verleihung des Gütezeichens wird durch die Bundesgütegemeinschaft beurkundet (Gütezeichenurkunde).

Im anschließenden Überwachungsverfahren, welches kalenderjährlich durchgeführt wird, beurkundet der Bundesgüteausschuß die Ergebnisse der Gütesicherung zu Ende eines jeden Jahres sowie für jedes gütegesicherte Produkt in Form eines Fremdüberwachungszeugnisses (Fremdüberwachungszeugnis).

## Dokumentation

### 3.10 Fremdüberwachungszeugnis

Das Fremdüberwachungszeugnis enthält vor allem

- die Ergebnisse der Fremdüberwachung und mögliche Abweichungen, sowie die Einstufung gemäß den Schwermetallgrenzwerten nach § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BioAbfV für Aufwandmengen von maximal 20 bzw. 30 t Trockenmasse/ha in 3 Jahren,
- die für das Inverkehrbringen verbindlichen Deklarationsangaben gemäß der Düngemittelverordnung und der Bioabfallverordnung,
- Angaben zur Anwendung nach guter fachlicher Praxis, z.B. Nährstofffrachten je m<sup>3</sup> und t des Produktes für die bedarfsgerechte Düngeplanung.

Das Fremdüberwachungszeugnis dient dem Anlagenbetreiber und dem Kunden als Dokument der tatsächlich erzeugten Qualität. Das Fremdüberwachungszeugnis ist bundesweit einheitlich. Der Kunde kann anhand der Fremdüberwachungszeugnisse unterschiedlicher Hersteller daher auf einheitlicher Basis direkte Produktvergleiche anstellen und das für ihn geeignetste Produkt wählen.

Weiterhin dient das jährliche Fremdüberwachungszeugnis der für die Überwachung zuständigen Behörde als Prüfzeugnis der regelmäßigen Güteüberwachung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV sowie der Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen.

Bei Vor-Ort-Prüfungen durch die Düngemittelverkehrskontrollstellen kann das Fremdüberwachungszeugnis schließlich vom amtlichen Kontrolleur zum Nachweis, daß die düngemittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind, herangezogen und damit Kosten durch parallele Kontrollen vermieden werden.

### 3.11 Bescheinigungen für die nach der BioAbfV zuständigen Behörden

Mit dem „Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten“ beantragt der Bioabfallbehandler gemäß § 11 Abs. 3 für die im Antrag näher zu bezeichnende Behandlungsanlage die Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von Nachweispflichten gemäß § 11 Abs. 2 BioAbfV. Rechtsgrundlage der Befreiung ist § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV.

Dem Antrag sind folgende Bescheinigungen der Gütesicherung beizufügen

- „Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft)“,
- „Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung.“

Der Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten und die beigefügten Bescheinigungen liegen inzwischen zahlreichen nach der BioAbfV zuständigen Behörden vor.

## 4. Nachweis der Vergleichbarkeit der Hygiene

### 4.1 Durchführung von Baumusterprüfungen und Konformitätsprüfungen

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV entfällt die Durchführung einer direkten hygienischen Prozeßprüfung, wenn „für die Anlage oder das eingesetzte Verfahren“ eine „Hygieneprüfung nach den Vorgaben für die direkte Prozeßprüfung oder nach vergleichbaren Vorgaben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt oder begonnen wurde“.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesgütegemeinschaft die Übereinstimmung von in einzelnen Kompostierungsanlagen betriebenen Kompostierungsverfahren mit bereits geprüften und im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ gelisteter Verfahren.

Bei Übereinstimmung stellt die Bundesgütegemeinschaft eine Bescheinigung über die Konformität aus. Die Bescheinigung dient der zuständigen Behörde als Nachweis über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 BioAbfV.

## Dokumentation

Wird dieser Nachweis vom Bioabfallbehandler gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung geführt, kann die Durchführung einer direkten Prozeßprüfung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BioAbfV entfallen.

Weiterhin entfällt die Durchführung einer direkten Prozeßprüfung zunächst dann, wenn eine Baumusterprüfung vor Inkrafttreten der BioAbfV begonnen aber noch nicht abgeschlossen wurde und der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Prüfung und Listung des geprüften Baumusters im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ der Nachweis der Vergleichbarkeit vorgelegt wird.

Die bei Inkrafttreten der BioAbfV bereits geprüften Baumuster sind im Informationsdienst Humuswirtschaft & KomPost 3/98, dokumentiert. Eine Liste von Verfahren, für die eine Baumusterprüfung bei Inkrafttreten der BioAbfV zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist in der Ausgabe 4/98 aufgeführt. Für diese Verfahren sieht die Bundesgütegemeinschaft einen Abschluß bis spätestens 31.12.1999 vor. Darauf Bezug nehmende Konformitätsprüfungen können mit Fristwahrung des § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV bis längstens 31.03.2000 abgeschlossen werden.

Die Prüfung der Konformität von Kompostierungsverfahren mit bereits geprüften Baumustern basiert auf folgenden Unterlagen:

- Verfahrensbeschreibung des auf Konformität zu prüfenden Kompostierungsverfahrens der Kompostanlage,
- Erklärung des Regionalberaters der Bundesgütegemeinschaft, daß er für die betreffende Kompostierungsanlage nach Vorortprüfung die Übereinstimmung der in der Verfahrensbeschreibung gemachten Angaben mit dem tatsächlichen Anlagenbetrieb festgestellt hat,
- Erklärung des verantwortlichen Anlagenbetreibers, daß die Vorgaben zur indirekten Prozeßprüfung gemäß Kapitel V 1.4 des Methodenbuches zur Analyse von Kompost durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen der Fremdüberwachung der RAL-Gütesicherung regelmäßig geprüft werden,
- Ergebnisse einer erweiterten Endproduktprüfung auf mikrobiologische Parameter,
- Prüfung der Konformität durch das vom Bundesgüteausschuß benannte Sachverständigengremium auf Grundlage der o.g. Unterlagen sowie des vorliegenden Ergebnisberichtes der Baumusterprüfung der geprüften Referenzanlage.

Formale Antragsunterlagen zur Konformitätsprüfung können Mitglieder der Gütegemeinschaften bei der Bundesgütegemeinschaft anfordern.

Welche Dokumente und Nachweise bei der Durchführung von Baumusterprüfungen und von Konformitätsprüfungen verwendet werden, wird im Folgenden erläutert.

### 4.2 Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster

Das „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ enthält die nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem (HBPS) der Bundesgütegemeinschaft geprüften Baumuster, für die eine direkte Prozeßprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang 2 BioAbfV nachgewiesen worden ist. Baumuster, deren Prüfung abgeschlossen sind, sind in der „Baumusterliste“ mit [A] gekennzeichnet. Baumuster, deren Prüfung zum Inkrafttreten der Verordnung begonnen aber noch nicht abgeschlossen waren, sind mit [B] gekennzeichnet. Die „Baumusterliste“ ist mit Stand vom 01.10.1998 im Informationsdienst Humuswirtschaft & Kompost 4/98 Seiten 322 und 323 dokumentiert.

### 4.3 Bescheinigung der Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung (Konformitätsprüfung)

Die „Bescheinigung über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung“ wird dem Bioabfallbehandler auf Antrag und nach Abschluß einer entsprechenden Konformitätsprüfung von der Bundesgütegemeinschaft ausgestellt. Die Bescheinigung dient dem Nachweis der Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 8 Satz 3 BioAbfV.

## Dokumentation

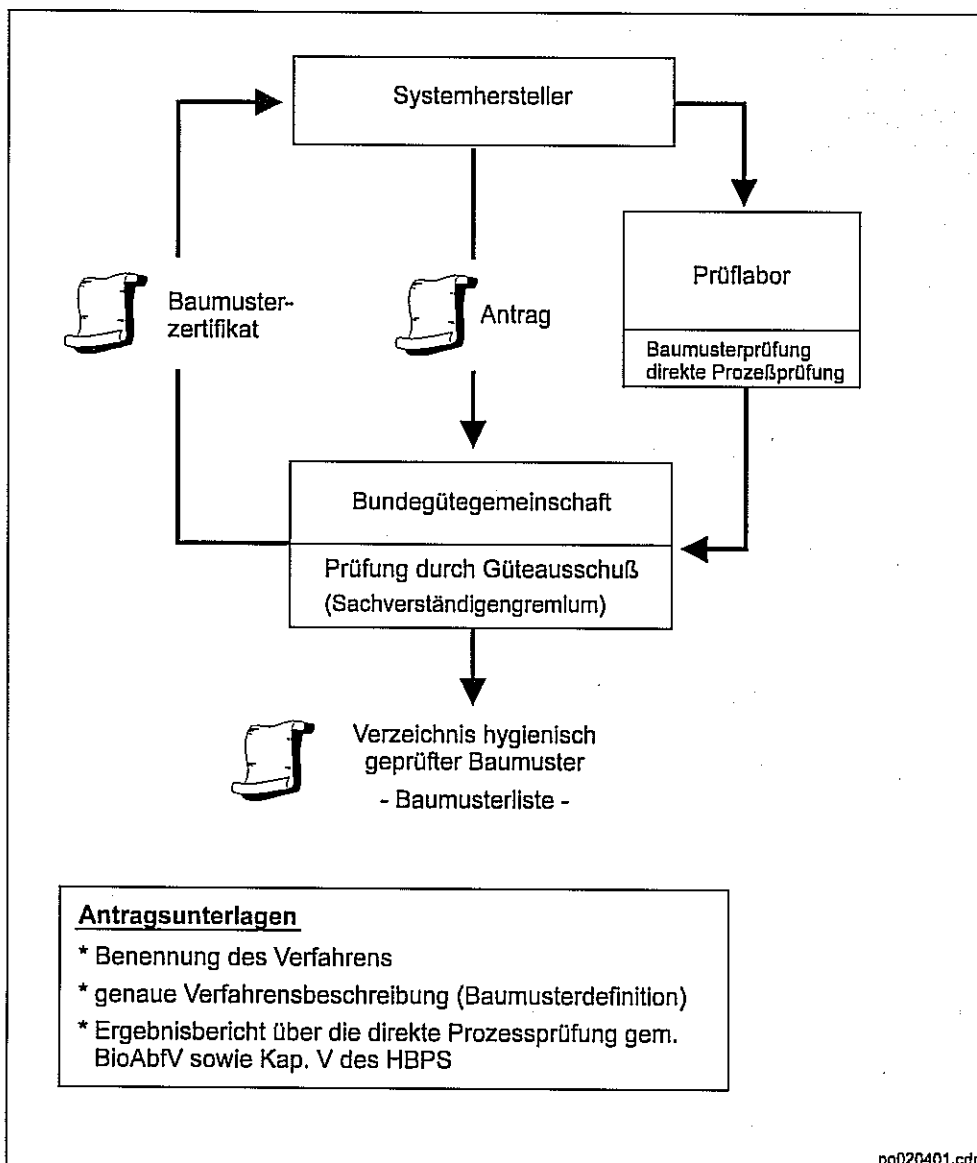
### 4.4 Zwischenbescheinigung zur Konformitätsprüfung

Eine „Zwischenbescheinigung“ zur Konformitätsprüfung stellt die Bundegütegemeinschaft denjenigen Bioabfallbehndlern aus, deren Antrag auf Konformitätsprüfung erst nach Abschluß einer bei der Bundegütegemeinschaft noch anhängigen Baumusterprüfung behandelt werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV entfällt die Durchführung der direkten Prozeßprüfung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, wenn eine Baumusterprüfung vor Inkrafttreten der BioAbfV begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde und der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Prüfung der Nachweis der Vergleichbarkeit vorgelegt wird. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf Anhang 2 Nr. 2.2.1 Abs. 3 BioAbfV.

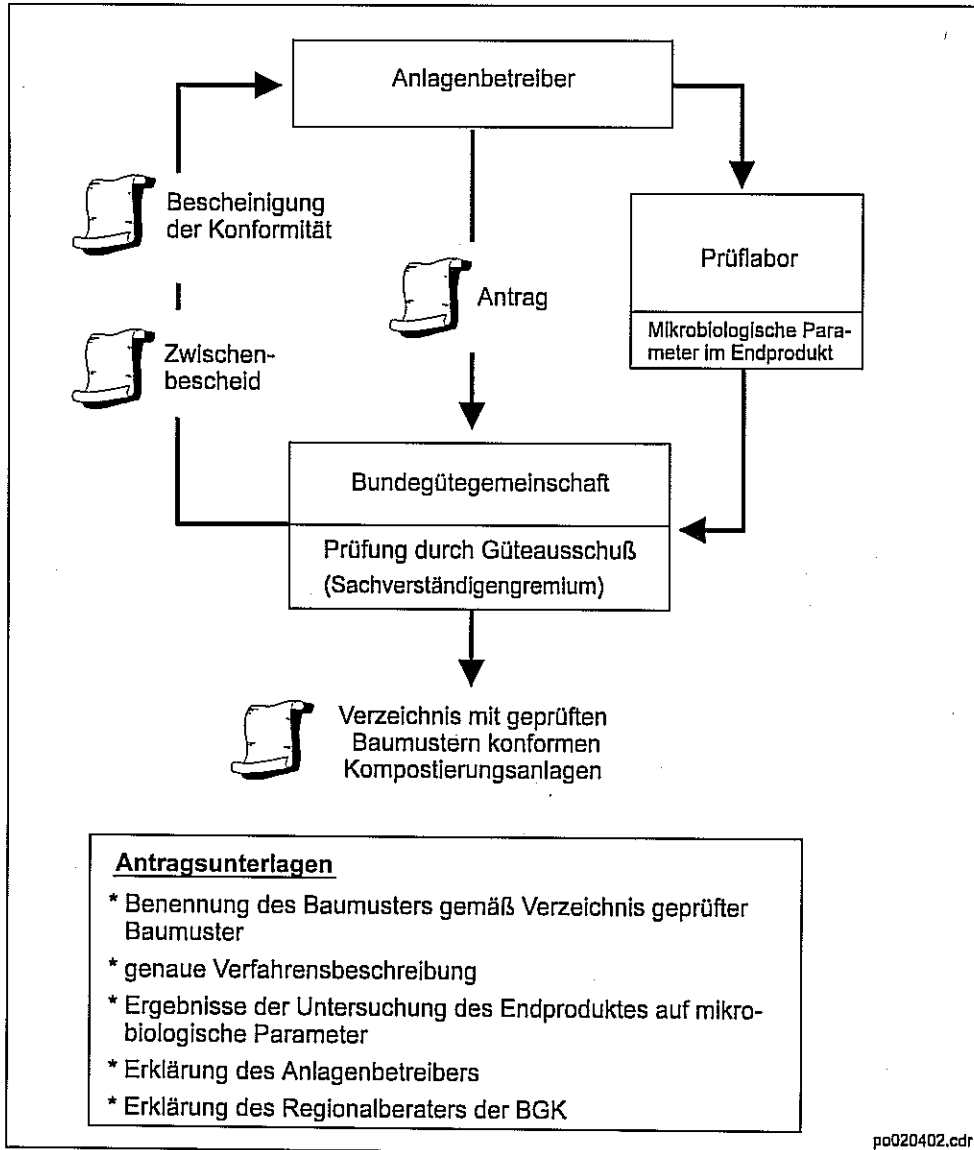
Die Ablauforganisation von Baumusterprüfungen und von Konformitätsprüfungen sind in Abbildung 2 und in Abbildung 3 veranschaulicht.

Abbildung 2: Ablauforganisation einer Baumusterprüfung nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem



# Dokumentation

Abbildung 3: Ablauforganisation einer Konformitätsprüfung nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem



## 5. Fazit

Das System der RAL Gütesicherung bietet den Herstellern von Sekundärrohstoffdüngern und Gemischen die Möglichkeit einer bundesweit einheitlichen Kennzeichnung von Produkten und Leistungen, deren Anforderungen mit den Fach- und Verkehrskreisen abgestimmt sind und die einer neutralen, transparenten Kontrolle unterliegen.

Das System der RAL Gütesicherung ist in der Lage, den durch die BioAbfV verursachten Verwaltungsaufwand entscheidend zu senken. Das Ziel einer Deregulierung kann in den für die Umsetzung der Bioabfallverordnung zuständigen Ländern damit erreicht werden.

Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der RAL Gütesicherung sind in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt worden, so daß nicht von Versprechungen, sondern von einem tatsächlich funktionierenden System ausgegangen werden kann. Entscheidend ist, daß im Kontrollorgan, dem Bundesgüteausschuß, einschlägige Vertreter von Wissenschaft, Fachbehörden und Anwendern in Mehrheit repräsentiert sind.



## Dokumentation

Die Gütesicherung von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln aus sekundären Rohstoffen ist eine entscheidende vertrauensbildende Maßnahme zur Akzeptanz und gleichberechtigten Etablierung von Sekundärrohstoffdüngern.

Ein Ziel der Gütesicherung ist es daher auch, Sekundärrohstoffdünger mit RAL Gütezeichen als Produkte auszuweisen. Soweit oder solange Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Produkteigenschaft noch entgegenstehen, können Rechtsverordnungen vorsehen, daß gütegesicherte Erzeugnisse zumindest „wie“ Produkte gehandelt und gehandhabt werden können. Die Bioabfallverordnung hat hierzu ein Beispiel gegeben. Damit besteht ein Anreiz, das System der RAL Gütesicherung auch auf andere Sekundärrohstoffdünger zu erweitern. Diesen Schritt hat die Bundesgütegemeinschaft mit der Beantragung einer Gütesicherung für Sekundärrohstoffdünger und Bodenverbesserungsmittel sowie einer Gütesicherung für Bodensubstrate (Gemische) beim RAL vollzogen.

Da die Bioabfallverordnung in § 11 Abs. 3 keinerlei Anhalt über die formalen und inhaltlichen Anforderungen an „Träger der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaften)“ oder gar die Gütesicherung selbst gibt, besteht die Gefahr, daß sehr unterschiedliche Organisationen mit wenig vergleichbaren Leistungsspektren und einer Vielzahl von „Gütezeichen“ zur Verunsicherung der Verbraucher beitragen.

Die Bundesgütegemeinschaft befürwortet aus diesem Grunde ein einheitliches System für die Stoffgruppe der Sekundärrohstoffdünger und Gemische unter dem Dach des RAL. Hierzu müssen sich die hauptsächlich betroffenen Organisationen, in denen die Hersteller vertreten sind, an einen Tisch setzen. Auch die erforderliche Transparenz ist durch Einbeziehung von Behördenvertretern zu gewährleisten und erleichtert schließlich auch eine einheitliche Umsetzung der Bioabfallverordnung in den Ländern.

